

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

8. JAHRG.

15 OKTOBER 1928

20. HEFT

Wohlfahrtspflege und Kommunalpolitik.

Wir hatten Genossin Juchacz als die Führerin und Vorsitzende der Arbeiterwohlfahrt gebeten, für eine Reihe Werbehefte zu den Kommunalwahlen das Vorwort zu schreiben. Die Gemeindewahlen finden leider nicht statt, die Wahlangst der bürgerlichen Parteien hat über unseren Kampfesifer gesiegt. Die Demokraten — o Ironie ihres Schicksals —, deren einziges Programm die politische Demokratie ist, fürchten sich vor dem Inbegriff der Demokratie, der Befragung des Wählers, so, daß sie an der Seite der Deutschnationalen die reaktionären Gemeindevertretungen des Mai 1924 für ein weiteres Jahr retteten. Wir aber brennen darauf, auch die Gemeindevertretungen der Gegenwartsgesinnung der Bevölkerung anzupassen und erwarten sehnsüchtig den Wahltag, der auch der Arbeiterwohlfahrt neuen Arbeitsraum verschaffen soll. So mögen die Worte der Genossin Juchacz den Kampf des Jahres 1928/29, dem sich die Arbeiterwohlfahrt nun in weniger gedrängter Form widmen kann, einleiten. D. Red.

Die Arbeiterwohlfahrt muß ihrer ganzen grundsätzlichen Einstellung entsprechend ein ganz besonderes Interesse an der Gemeindewahl haben.

Ist doch die Selbstverwaltung Trägerin und Ausführende der gesetzlich geregelten Wohlfahrtspflege. Sie kann darüber hinaus mit freierem Willen Gestalter einer vom modernen Geist getragenen Wohlfahrtsidee sein, ist es in vielen Fällen auch. Eine Organisation, die das Ziel hat, die gesamte Wohlfahrtspflege in die öffentliche Hand zu überführen und sie von dort aus zu demokratisieren, muß das Bestreben haben, in den Organen des Staates, denen die Wohlfahrtspflege zur Ausführung zugewiesen ist, zur denkbar größten Machtentfaltung zu kommen.

Wir sind demnach sehr stark interessiert an der Zusammensetzung der Stadtverordnetenkollegien und Gemeindeparlamente. Wir wünschen starke sozialistische Vertretungen, die uns die Gewähr eines guten Zusammenarbeitens mit der Arbeiterwohlfahrt geben. Und wir wünschen eine gute, ausreichende Vertretung sozialistischer Frauen, einmal aus dem selbstverständlichen Gerechtigkeitsgefühl heraus, dann aber auch weil wir glauben, daß die gewählten Frauen sich besonders stark mit der Arbeiterwohlfahrt und ihren Zielen verbunden fühlen.

Es gibt fast kein neues Gesetz mit wohlfahrtspolitischem Charakter, das nicht ganz oder zum Teil der Gemeinde zur Ausführung übertragen ist. Ich nenne nur drei Gesetze, die einen ungeheuren Komplex von Wohlfahrtsfragen umschließen: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, die Fürsorgepflichtverordnung und das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Sie sind ausdrücklich der Selbstverwaltung übergeben worden. Wie viel Arbeitsgebiete umschließen allein diese drei Gesetze der neuesten Zeit! Und man braucht nur die neuen kommunalpolitischen Richtlinien der Sozialdemokratie anzusehen, um sofort zu erkennen, daß wir vom Standpunkt der Arbeiterwohlfahrt aus einfach kommunalpolitisch arbeiten müssen. Allein das große Arbeitsgebiet des Jugendamtes mit seiner Aufsicht der Pflegekinder, der Vormundschaft, der vorbeugenden jugendpflegerischen Aufgaben für Schulkinder, aber auch für Schulentlassene, ganz besonders für die erwerbslose Jugend, die Hilfe für die gefährdete Jugend durch Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung zeigt uns deutlich unsere starke Verbundenheit mit der kommunalpolitischen Arbeit. Die Stadtverordnetenversammlung hat starken Einfluß auf die berufliche und ehrenamtliche Besetzung des Jugendamtes und der anderen Wohlfahrtsinstanzen, wie sie aus den von der Gemeinde zu lösenden gesundheitlichen wohlfahrtspflegerischen und fürsörgerischen Aufgaben heraus entstehen.

Aus diesen Gründen ist es zweckmäßig, wenn sich unter den neuen Stadtverordneten und Gemeinderatsmitgliedern des nächsten Jahres auch aktive Helfer und Helferinnen der Arbeiterwohlfahrt befinden.

Die Arbeiterwohlfahrt soll sich jetzt, wo die Zeit für sie gekommen ist, die Gelegenheit nicht entgehen lassen, schon vorbauend mitbestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der Kommunalpolitik zu nehmen.

Marie Juchacz

Zur Reform der Wandererfürsorge.

Von Fritz Wittelshöfer, Berlin.

Bei der Drucklegung lag die im Nachrichtendienst Seite 329 abgedruckte Äußerung noch nicht vor.

Seit meiner Darstellung in Nr. 19 des vorigen Jahrgangs knüpft die weitere Erörterung im wesentlichen an den vom Deutschen Verein aufgestellten Vorentwurf eines Wandererfürsorgegesetzes an¹⁾. Dieser Entwurf verarbeitet in geschickter Weise alles bisher beigebrachte Material und sucht es zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufassen. Anlaß zu ihm soll das Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gewesen sein, insbesondere die Regelung einer Teilmaterie der Wandererfürsorge durch § 169 AVAVG. und die Verordnung über den Wanderschein für Arbeitslose vom 30. März 1928 (RABL I S. 98)²⁾. Zweck und Bedeutung dieser Verordnung³⁾ für die Wanderer-

¹⁾ Vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 1928, S. 114 ff.

²⁾ Vgl. die Begründung. Nachrichtendienst a. a. O. S. 116.

³⁾ Ueber ihren Inhalt vgl. Heft 9/28 S. 273 ff.

(Fürsorge soll man nicht überschätzen⁴⁾. Nach Zschucke⁵⁾ stellt der § 169 AVAVG. „nicht den Anfang einer reichsgesetzlichen Regelung der Wandererfürsorge dar“. Tatsächlich ist er das Ergebnis eines Versuchs, eine Anregung, deren Zweck durchaus im Rahmen der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge lag, für andere Bedürfnisse auszunützen und Mittel, die zur Linderung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen bestimmt sind, unter Außerachtlassung der Voraussetzung echter Arbeitslosigkeit für die berufliche Fortbildung einiger Gruppen in Anspruch zu nehmen. Er entstammt einer Anregung des Deutschen Vereins⁶⁾. Diese enthielt jedoch nicht die Beschränkung auf Arbeitslose, die eine Lehrzeit beendet haben, und erforderte nicht die Zweckmäßigkeit der Wanderung auch zur beruflichen Weiterbildung, sondern nur zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung. Sie wollte denjenigen Wanderern, die am Ort der Abwanderung zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung berechtigt waren, in den Leistungen der Wandererfürsorge einen Ersatz bieten, falls das Arbeitsamt des Abwanderungsortes die Wanderung durch einen Ueberweisungsschein als zur Erlangung einer Beschäftigung zweckmäßig anerkannt hatte. Sie wollte ferner einen Lastenausgleich dadurch herbeiführen, daß die Träger der Arbeitslosenversicherung denen der Wandererfürsorge die im Einzelfall entstehenden Kosten erstatten sollten⁷⁾. Zweck des § 169 ist dagegen, die „Tradition des Wanderers mit ihren unverkennbaren wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen auch für die arbeitslosen Handwerksgesellen und gelernten Arbeitnehmer aufrecht zu erhalten“⁸⁾. Er will gerade Personengruppen zugute kommen, die nach allgemeiner Auffassung nicht Gegenstand der Wandererfürsorge sein sollen⁹⁾. Auch nach Weigert (Kommentar zu § 169) steht diese Bestimmung im Gegensatz zur Wandererfürsorge, denn „den sogenannten „halben Kräften“ oder „Kindern der Landstraße“, die Gegenstand der Wandererfürsorge sind, soll § 169 nicht zugute kommen.“ Dabei verkennt er, daß die Erörterung über die Wandererfürsorge gerade die eigentlichen Maßnahmen der Wandererfürsorge auf Arbeitsfähige beschränken und die von ihm bezeichneten Arten von Wanderern aus dem Wandererstrom ausscheiden will. Mag auch bei der Abgrenzung des Personenkreises des § 169 die Scheu vor zu weitgehender Mobilisierung

⁴⁾ Nachrichtendienst a. a. O. S. 143/44. Vgl. auch „Der wandernde Arbeitslose im Aufgabenkreis der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“, Heft 13 der Sammlung „Aufbau und Ausbau der Fürsorge“ des Deutschen Vereins, S. 47, 54–55, 83, 87, 104 ff.

⁵⁾ Soziale Praxis, Jahrg. 37, S. 341.

⁶⁾ Nachrichtendienst 1927, S. 38.

⁷⁾ Vgl. „Der wandernde Arbeitslose usw.“, S. 9, 21.

⁸⁾ Zschucke, a. a. O., Spalte 341.

⁹⁾ Vgl. S. 550 des vorigen Jahrgangs und das dort mitgeteilte Schrifttum.

der Arbeitslosenunterstützung mitgesprochen haben, so wollte man doch offenbar gleichzeitig mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit das berufliche Wandern fördern und statt der Wandererfürsorge diejenigen Stellen³⁹⁾ entlasten, die bisher dieses traditionelle Wandern finanziert haben.

Demgemäß bezeichnet Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung die berufliche Weiterbildung ausdrücklich auch als den Zweck des Wanderns. Während der wandernde Arbeitslose wandert, um Arbeit zu finden und möglichst damit die Wanderschaft endgültig zu beenden, sein Wandern also niemals Selbstzweck ist, sondern nur das letzte Aushilfsmittel der Arbeitssuche, nachdem die örtliche Vermittlung versagt hat, will der wandernde Handwerksbursche und Geselle die Arbeitsvermittlung am Abwanderungsort gar nicht, er wandert nicht, weil die Arbeitsvermittlung dieses Ortes versagt hat, und nicht, um feste Arbeit zu finden, sondern er wandert, um durch die Kenntnis der Arbeitsverhältnisse und Methoden anderer Orte den Blick zu weiten und arbeitet unterwegs, nicht um die Wanderschaft zu beenden, sondern auch, um Kräfte und Mittel zu weiterer Wanderschaft zu erwerben. Solche Wanderschaft zu fördern, ist wohl Sache einer Einrichtung der Berufsausbildung. Ihre Unterstützung ist aber dem Wesen einer Einrichtung, die die Beseitigung unfreiwilliger Arbeitslosigkeit bezweckt, fremd.

Die berufliche Ausbildung als Zweck der Wanderung erfordert, daß der Wanderer trotz Arbeitsgelegenheit weiterziehen kann, um an anderen Orten seine Kenntnisse zu erweitern⁴⁰⁾. Ihr Ziel ist kaum zu erreichen, wenn die Ausstellung des Wanderscheins und seine Benutzung an die gleichen Voraussetzungen wie der Bezug und die Fortdauer der Arbeitslosenunterstützung geknüpft werden. Je mehr man daher den Gesichtspunkt der Arbeitsvermittlung in den Vordergrund schiebt, desto weniger ermöglicht man die berufliche Weiterbildung als Zweck der Wanderschaft. Sie erfordert

³⁹⁾ Vgl. über die Leistungen der Berufsorganisationen und der Gesellenvereine in „Der wandernde Arbeitslose usw.“, S. 55, Fußnote 72.

⁴⁰⁾ Vgl. die Reichstagsabgeordnete Frau Teusch in der 362. Sitzung des Reichstags vom 15. Februar 1928, S. 12870, die mit Rücksicht auf die noch ausstehenden Ausführungsbestimmungen ausführte: „Ich möchte nicht verfehlen, von dieser Stelle aus zu bitten, daß dieser Wanderschein nicht ungültig wird, wenn der Beteiligte erstmalig Arbeit auf seiner Wanderung angenommen hat. Der Wanderschein soll nach den Interpretationen der Antragsteller und nach dem Beschluß des Reichstags ausdrücklich für eine Spanne von zehn Wochen ausgestellt werden. Ich könnte mir gerade für den Handwerkerberuf denken, daß unter Berufserfüchtigung und beruflicher Wanderschaft auch eine freiwillige Aufgabe von Arbeit und deshalb auch die Benutzung des Wanderscheins in einem zweiten Falle innerhalb dieser zehn Wochen zu verstehen wäre.“

vielmehr eine Art konzessionierter Arbeitslosigkeit, bei der als wichtiger Grund für die Aufgabe der Arbeit auch gelten müßte, daß in der letzten Arbeitsstelle für die berufliche Weiterbildung nichts mehr und an einem anderen Orte noch etwas erreicht werden könnte. Diese Gegensätzlichkeit zwischen beruflicher Weiterbildung und Arbeitslosenversicherung konnte bei Erlaß der Verordnung nur durch ein Kompromiß gelöst werden, bei dem gemäß der Stellung des § 169 in dem System des Gesetzes die Belange der Arbeitslosenversicherung den Vorrang behalten mußten. Das Bedürfnis der beruflichen Weiterbildung durch Wanderschaft ist für die Erteilung des Wanderscheins solange unerheblich, als dem Arbeitslosen die gewünschte Beschäftigung im Wege der Arbeitsvermittlung verschafft werden kann. Stets (nicht „nur“ wie Zschucke a. a. O. Spalte 340 schreibt) ist in solchem Fall der Wanderschein zu versagen. Nur bei Unmöglichkeit einer Vermittlung in Arbeit — und eine solche darf in der Regel nicht vor vierwöchentlichem Bezug von Arbeitslosenunterstützung angenommen werden (Art. 1 Abs. 2) — kann der Wanderschein erteilt werden. In solchen Fällen soll die unfreiwillige längere Arbeitslosigkeit für berufliche Weiterbildung durch Wandern, insbesondere in solchen Berufen, in denen es üblich ist, (Art. 4) nutzbar gemacht werden können. Bei Beginn der Wanderschaft muß also echte Arbeitslosigkeit vorliegen. Dementsprechend muß sie auch während der Wanderschaft fort dauern und nach jeder Unterbrechung wieder vorliegen. Darum ist nach Art. 9 der wandernde Arbeitslose unter denselben Voraussetzungen zur Annahme angebotener Arbeit verpflichtet, wie jeder andere Arbeitslose (§ 90). Darum darf er eine während der Wanderschaft übernommene Arbeit ohne wichtigen oder berechtigten Grund nicht aufgeben (§ 93). Da er aber auf der Wanderschaft sich nicht nur bei den Arbeitsnachweisen des Wanderbezirks, sondern auch der Durchgangszonen (Art. 7), und zwar auch zur Arbeitsvermittlung zu melden hat, so kann ihm bereits nach kurzer Zeit, vielleicht schon am ersten Tage nach der Abwanderung, Arbeit angeboten oder vermittelt werden, bei deren Verweigerung oder Aufgabe ihm der Wanderschein entzogen (Art. 10) und die Wanderschaft auf Kosten der Arbeitslosenversicherung ihr Ende erreichen würde, ohne den Zweck der beruflichen Weiterbildung wesentlich gefördert zu haben.

Während der Wanderung muß also auch stets die gleiche Situation wie bei Beginn vorliegen¹²⁾, nämlich die Unmöglichkeit der Vermittlung von Arbeit, so daß es ganz vom Zufall abhängt, wie weit der Wanderer die Arbeitslosigkeit zu einer berufsüblichen Wanderung auf Kosten der Arbeitslosenversiche-

¹²⁾ Ähnlich Kühne, Arbeiterversorgung, 45 Jahrg., S. 312. Anderer Ansicht Zschucke, a. a. O., S. 341.

zung ausnutzen kann. Der Inhaber des Wanderscheins ist also in der Entschließung, ob und wie lange er die Wanderschaft unterbrechen will, nicht frei.

Nach Art. 11 der Verordnung ist der Wanderschein zu entziehen, sobald die Voraussetzung zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung nicht mehr vorliegt. Dies gilt jedoch nicht für die Arbeitsannahme. Vielmehr ist in diesem Fall nach Art. 9 Abs. 2 der Wanderschein bei dem zuständigen Arbeitsamt abzugeben. Seine Geltung verlängert sich um die Zeit der Arbeit, er ist dem Wanderer bei der Weiterwanderung wieder auszuhändigen. Die Arbeitsannahme hindert also nicht, bei neu eintretender Arbeitslosigkeit auf Grund des Wanderscheins die Wanderung fortzusetzen.

Wie weit diese Regelung die Wanderfürsorge entlastet, bleibt abzuwarten. Möglicherweise wird eine Anzahl derjenigen Arbeitslosen, die auch ohne den Wanderschein abgewandert wären, aber seine Voraussetzungen erfüllen, ihn nun in Anspruch nehmen.

Für die Gestaltung der Wanderfürsorge selbst ist es wesentlich, daß zum erstenmal versucht wird, die Arbeitsämter intensiv für die Arbeitsvermittlung von Wanderern einzuspannen. Hoffentlich erbringt dieser Versuch den Beweis, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise für alle vermittlungsfähigen Wanderer, nicht nur für die Versicherten, mit Erfolg nutzbar gemacht werden können.

Eine Verbindung mit den eigentlichen Einrichtungen der Wandererfürsorge bezwecken die Artikel 7 und 8 der Verordnung. Danach kann ein Teil der Unterstützung in Sachleistungen gewährt werden. Die Arbeitsämter sollen auf die Wanderer möglichst dahin wirken, daß sie zur Uebernachtung solche Orte aufsuchen, an denen oder in deren erreichbarer Nähe sich eine Uebernachtungsgelegenheit für Wanderer in Gestalt einer behördlichen oder von einer Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder den anerkannten Organisationen der freien Wohlfahrtspflege geschaffenen Einrichtungen befinden. Die Arbeitsämter haben sich über das Vorhandensein solcher Einrichtungen, die Gewähr für ordnungsmäßige Verabreichung der Sachleistungen bieten, zu unterrichten. Der Bezug der Leistungen, auch der Sachleistungen, ist nicht von einer Arbeitsleistung abhängig gemacht worden. Ein solches Verlangen würde angesichts der Einschränkungen, die die Pflichtarbeit für sesshafte Arbeitslose erfahren hat, unbillig gewesen sein¹⁸⁾. Damit scheiden typische Einrichtungen der Wandererfürsorge, die Wanderarbeitsstätten und Wandererkolonien, für die Verabfolgung der Sachleistungen aus, es sei denn, daß die Inhaber des Wanderscheins mit den ihnen zustehenden Leistungen nicht auskommen und sich noch durch Arbeitsleistung in den

¹⁸⁾ Vgl. S. 583/84. des vorigen Jahrgangs.

Wanderarbeitsstätten einen Teil des Unterhalts auf der Wanderschaft verdienen wollen¹⁴⁾.

Der Vorentwurf des Deutschen Vereins zieht zwei Folgerungen aus der Einführung des Wanderscheins. Da dieser nach Anhörung des Jugendamts auch an Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren erteilt werden kann, also die bisher allgemein festgehaltene Altersmindestgrenze von 18 Jahren für die Zulassung zur Wanderschaft unterschreitet, so glaubt der Deutsche Verein, für diese Gruppe von Jugendlichen Bestimmungen treffen zu müssen. § 12 des Vorentwurfes läßt für sie die Wanderung mit Genehmigung des Jugendamtes zu und bindet diese Genehmigung ebenfalls an die Zweckmäßigkeit des Wanderns zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung. Für solche Jugendlichen soll in Wanderarbeitsstätten und Wanderarbeitsheimen gesonderte Unterbringung vorgesehen werden. Für sonstige jugendliche Wanderer unter 18 Jahren will der Entwurf die Fürsorge im wesentlichen so regeln, wie es der bisherigen Praxis entspricht, nämlich Zuführung an das Jugendamt und Heimschaffung, bis dahin Betreuung in besonderen Aufnahmestätten mit Arbeitsgelegenheit. Die gleiche Behandlung sollen die mit Genehmigung des Jugendamtes Abgewanderten erfahren, sobald ein Jugendamt (das des Ab- oder Zuwanderungsortes) die Genehmigung widerruft. Der Widerruf soll erfolgen, wenn der Jugendliche durch das Weiterwandern besonders gefährdet erscheint. Ob tatsächlich die Verordnung über den Wanderschein zur Ausdehnung der Wandermöglichkeit auf Jugendliche unter 18 Jahren nötigte, kann mit Recht bezweifelt werden¹⁵⁾. Der Entwurf hätte sich darauf beschränken können, die Herausnahme der Jugendlichen aus dem Wanderstrom zu ordnen und diese Regelung auch auf die Jugendlichen, die mit dem Wanderschein der Reichsanstalt wandern, nach dessen Ablauf ausdehnen sollen.

Weiter berücksichtigt der Vorentwurf den Wanderschein in § 3 Abs. 4. Danach sollen alle arbeitslosen Wanderer, deren Arbeitslosigkeit durch irgendwelche Leistungen der Arbeitslosenversicherung beseitigt werden kann, zur Inanspruchnahme solcher Leistungen veranlaßt werden, insbesondere auch zur Inanspruchnahme des Wanderscheins aus § 169 AVAVG.

Damit stellt sich der Entwurf mit Recht auch für die Wandererfürsorge auf den alle Fürsorge beherrschenden Grundsatz der Subsidiarität. Um so befremdlicher ist es, daß er die spezifischen Leistungen der Wandererfürsorge für Arbeitsfähige und Arbeitswillige — nämlich die vorübergehende Gewährung von Obdach und Beköstigung, die Gewährung der notwendigen Arbeitsausrüstung und Kleidung und die Beförderung in eine Arbeitsstelle, alles abhängig von

¹⁴⁾ Nachrichtendienst 1928, S. 144, Wanderer 1928, S. 126/27.

¹⁵⁾ Vgl. Oberverwaltungsrat Dr. Marx, Nachrichtendienst 1928, S. 250.

Arbeitsleistung (§ 1 Abs. 1) — aus der öffentlichen Fürsorge herausnehmen und mit eigenen Trägern und neuen Begriffen zwischen die Arbeitslosenversicherung und die öffentliche Fürsorge schieben will. Der Entwurf schafft den neuen Begriff der fürsorgebedürftigen Wanderer und bezeichnet als solche männliche, über 18 Jahre alte Wanderer, sofern sie arbeitslos, arbeitsfähig, arbeitswillig und mittellos sind und sich der Wandererordnung unterwerfen. Anscheinend will er mit „fürsorgebedürftig“ einen Gegensatz zu hilfsbedürftig schaffen, obwohl, wie Hartmann zutreffend bemerkt, dies im Sinne der Reichsgrundsätze keine Gegensätze sind¹⁹⁾. Bedarf der Wanderer nur der im Absatz 1 Satz 1 aufgeführten spezifischen Leistungen der Wandererfürsorge, so ist er nach dem Entwurf nur fürsorgebedürftig, bedarf er noch weiterer Leistungen, so ist er auch hilfsbedürftig. Oberverwaltungsrat Dr. Marx, ein Anhänger dieser Unterscheidung, schrieb noch in den Bayerischen Fürsorgeblättern, 2. Jahrgang, S. 496 „Der Wanderer ist der von allen Beziehungen zum örtlichen Arbeitsmarkt losgelöste Arbeitsuchende. Er wird früher hilfsbedürftig als der Ortsansässige, wenn er seine Arbeitskraft nicht verwerten kann, weil er mit der Aufgabe seiner örtlichen Beziehungen zum örtlichen Arbeitsmarkt auch den Aufenthaltsort aufgibt und damit auf eine Reihe von natürlichen Hilfsmitteln und auf gesetzliche Vorteile verzichtet.“ Wenn man einem solchen Wanderer die zur Beseitigung seiner Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Unterhaltsmittel nur gegen Arbeitsleistung gewährt, so mag darin neben dem reinen Ausgleich seiner momentanen wirtschaftlichen Not auch eine Art Fürsorge liegen, wie man sie sonst aus der Gefährdetenfürsorge kennt, nämlich eine Fürsorge gegen Entwöhnung von Arbeit, gegen Verlust von Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit. Das sind aber Gesichtspunkte, wie sie der Wirtschaftsfürsorge auch sonst nicht fremd sind (vgl. § 19 FV, § 7 der Reichsgrundsätze), die in keiner Weise eine solche Aufteilung der Wandererfürsorge rechtfertigen.

Nach der Begründung ist die Unterscheidung dadurch veranlaßt, daß die „Leistungen der Wandererfürsorge“ „sich nicht völlig mit den allgemeinen Fürsorgeleistungen decken, die im Falle der Hilfsbedürftigkeit nach § 6 der Reichsgrundsätze zu gewähren sind. Es seien bestimmt begrenzte Leistungen, sie umfaßten z. B. nicht Fürsorge in Krankheitsfällen und Fürsorgemaßnahmen für arbeitsunfähig gewordene Wanderer. Letztere Maßnahmen gingen über die Leistungen der Wandererfürsorge im engeren Sinne hinaus, könnten daher nicht von Einrichtungen der Wandererfürsorge gewährt werden, sondern auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der Reichsgrundsätze von den Fürsorgeverbänden.“ Aber selbst wenn man das letztere als richtig unterstellt, wo ist dann ein Grund dafür, daß für die Einrichtungen der Wanderer-

¹⁹⁾ Nachrichtendienst 1928, S. 288.

fürsorge und ihre Leistungen nicht die Fürsorgeverbände verantwortlich gemacht werden können, daß sie selbst nicht solche Einrichtungen schaffen und betreiben, oder sie unter ihrer Verantwortung durch die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und die Berufsorganisationen, wie das auch sonst in der öffentlichen Fürsorge geschieht, errichten und betreiben lassen (§ 5 Abs. 2 FV.)? Daß die „Leistungen der Wandererfürsorge“ den Rahmen der öffentlichen Fürsorge überschreiten, behauptet auch die Begründung nicht. Davon könnte nur die Rede sein, wenn sie mehr bewirkten, als den Wanderer in den Stand zu setzen, sich den Lebensbedarf selbst zu beschaffen. Sie halten sich durchaus im Rahmen der Reichsgrundsätze. Solange Vermittlung in Arbeit nicht möglich ist, gewähren sie Lebensunterhalt und zwar unter Begrenzung auf die in den §§ 19 FV. und 7 der Reichsgrundsätze vorgesehenen Formen¹⁷⁾. Sobald die Vermittlung in Arbeit gelungen ist, stellt die etwaige Gewährung notwendiger Arbeitsausrüstung, Kleidung und Beförderung in eine Arbeitsstelle auch nichts dar, was nicht zur nachhaltigen Behebung der Notlage (§ 2 Abs. 2 der Reichsgrundsätze) erforderlich wäre und auch sonst von der öffentlichen Fürsorge gewährt wird. Ob diese Leistungen vom Bezirksfürsorgeverband durch das Wohlfahrtsamt gewährt werden oder von besonderen Einrichtungen, die der Bezirksfürsorgeverband selbst betreibt oder unter seiner Verantwortung betreiben läßt, ist kein Umstand, der das Wesen der Leistungen berührt, sondern nur eine Frage der Organisation. Natürlich sind das nicht Leistungen für jeden Notstand des Wanderers, sondern nur diejenigen, die man für den hilfsbedürftigen Wanderer, solange er arbeitsfähig und wanderfähig ist, erprobt haben will. Ist er dies nicht mehr oder vorübergehend nicht, so kommen andere Leistungen nach der veränderten Art des Notstands in Frage, wie Krankenhilfe und dgl. Aber damit ändert sich doch vom Standpunkt der Wirtschaftsfürsorge die Bedürftigkeit nicht so grundlegend, daß man dieselbe Person, die ihren Lebensbedarf ohne Eingreifen der Fürsorge überhaupt nicht decken konnte, je nach Art des Notstandes und der Hilfsmaßnahmen zunächst als fürsorgebedürftig, ein anderes Mal als hilfsbedürftig bezeichnen müßte. Betrachtet man dann einen ansässigen arbeitsfähigen gesunden Menschen, der sich in der örtlichen Arbeitsfürsorge befindet, auch nur als fürsorgebedürftig und sieht ihn erst als hilfsbedürftig an, wenn er erkrankt und wegen der veränderten Art des Notstandes Krankenhilfe erhält? Ob der Fürsorgeverband die nicht spezifischen Leistungen der Wandererfürsorge durch das Wohlfahrtsamt oder durch andere eigene oder fremde Einrichtungen unter seiner Verantwortung gewähren läßt, ist wieder nur eine Frage der Organisation. Der Fürsorgeverband könnte z. B. sehr wohl für leicht erkrankte Wanderer eine Krankenstation mit der

¹⁷⁾ Vgl. S. 585 des vorigen Jahrgangs.

Wanderarbeitsstätte oder dem Wanderarbeitsheim verbinden; diesen könnte er, auch wenn er sie nicht selbst betreibt, die Bewilligung und Auszahlung von Reiseunterstützungen, soweit sie nach § 13 des Entwurfs zulässig bleiben sollen, gemäß § 5 FV. übertragen.

Offenbar spielt bei dieser Unterscheidung immer noch der Gedanke mit, man müsse zwischen sozialpolitischen und fürsorglicheren Maßnahmen unterscheiden, obwohl ein solcher Gegensatz begrifflich gar nicht besteht und ein Bedürfnis, ihn positiv-rechtlich zu schaffen, nicht vorliegt, zumal auch der Entwurf hinsichtlich der spezifischen Leistungen der Wandererfürsorge die Rückerstattung durch den Wanderer oder seine unterhaltspflichtigen Angehörigen ausschließen will. Doch ich will hier meine vorjährige Beweisführung nicht wiederholen¹⁹⁾. Nicht vorübergehen aber kann ich an den Ausführungen von Dr. Marx, wenn er schreibt: „Die Praxis befürchtet mit Recht, daß der Einbau einer gehobenen Wandererfürsorge in die RFV bei gleichzeitiger Verpflichtung der Fürsorgeverbände, für ungeordnete Wanderer ebenfalls Sorge zu tragen, dazu führen wird, daß das Niveau der gehobenen Fürsorge auf die Ebene der Armenfürsorge gesenkt wird. Die Aufgabe der Wandererfürsorge besteht darin, die von ihr Betreuten zu heben und sie in das Wirtschaftsleben einzugliedern. Mit den Methoden der Armenfürsorge wird dies nicht gelingen. Ein Mißerfolg wird vor allem für jene festzustellen sein, welche die Armenfürsorge nicht in Anspruch nehmen wollen oder die es nicht verdienen, nach diesen Methoden behandelt zu werden. Die folgerichtige Entwicklung der Wandererfürsorge muß ein sozialpolitisches, kein eigentlich fürsorgliches Ziel haben²⁰⁾.“ Das sind Worte, geeignet, die ganze öffentliche Fürsorge in Verruf zu bringen. Würde man nicht gerade aus der Nürnberger Tätigkeit von Marx auf dem Gebiet der Arbeits- und Wandererfürsorge das Gegenteil, man wäre geneigt, anzunehmen, daß man in Bayern auf dem Stand der alten Armenpflege, die im Geruch einer Versorgung nur asozialer Personen stand, verblieben ist. In seinem Aufsatz „Zur Regelung der Wandererfürsorge in Bayern“ (Bayer. Fürsorgeblätter 2. Jahrg.) setzt Marx S. 496 die „rein unterstützende“ Fürsorge für den hilfsbedürftigen Wanderer in Gegensatz zur Fürsorge durch Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung, und spricht S. 517 davon, daß gegen ein Senken der Wandererfürsorge auf das Niveau der Armenfürsorge nichts zu sagen wäre, wenn es sich nur um jene Wanderer handeln würde, die nicht an das eigentliche Ziel der Fürsorge zu bringen und die naturgemäß nach § 13 der Reichsgrundsätze zu behandeln sind. Er weiß also sehr wohl, daß § 13 der Reichsgrundsätze das unterste Maß der Fürsorge ist und daß das eigentliche Ziel der

¹⁹⁾ Nachrichtendienst 1928, S. 249.

²⁰⁾ Jahrgang 1928, S. 581/582.

Fürsorge ein anderes ist. Gerade die sogenannte nicht gehobene Fürsorge (früher Armenpflege), unter die die Wanderer fallen würden, ist mit Ausnahme der Fürsorge für Asoziale hebend und nicht nur unterstützend. Die Gesetzgebung für diese Fürsorge erfüllt alle Erfordernisse, die Marx S. 496 an die reichsrechtliche Regelung der Wandererfürsorge stellt, sie „rückt nicht das Unterstützungsprinzip und die Bêhebung der augenblicklichen finanziellen Schwierigkeiten in den Vordergrund“, „sie gibt nicht der Fürsorge den Charakter des Selbstzwecks“. In ihrer Zielsetzung hat sie den „Anschluß an die Sozialpolitik“, wie ihn Marx zu verstehen scheint, erreicht.

Daß das vielfach in der Praxis gerade auf dem Gebiet der Fürsorge für Wanderer jetzt noch nicht so ist, soll nicht bestritten werden. Daraus folgt aber noch nicht, daß diese Aufgabe nicht im Weg der Fürsorge gelöst werden kann. Wenn die örtlichen Versuche der Wandererfürsorge einen nachhaltigen Erfolg nicht gebracht haben, so liegt das eben an der Ueber- und Zwischenörtlichkeit der Aufgabe, die nur gelöst werden kann, wenn sie im wesentlichen gleichmäßig einem lückenlosen Netz möglichst gleichleistungsfähiger Träger nach den in Teilgebieten bereits erprobten Methoden als Pflichtaufgabe auferlegt wird. Das erreicht man aber nicht, wenn man, wie der Entwurf es tut, die Frage der Trägerschaft praktisch offen läßt. (§ 5 Abs. 2). Letzten Endes ist es ein Spiel mit Worten, wenn die Begründung erklärt, es werden in der Regel nicht die Fürsorgeverbände, sondern die kommunalen Selbstverwaltungskörper als solche zu Trägern der Wandererfürsorge zu erklären sein²⁹⁾. Was sind denn die Fürsorgeverbände anderes als die kommunalen Selbstverwaltungskörper unter einem besonderen Etikett (§ 2 Abs. 2 FV)? Wer glaubt, daß die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper, auch wenn man ihnen die Wandererfürsorge nicht unter diesem Etikett auferlegen würde, sie durch andere Organe als das Wohlfahrtsamt erledigen werden, namentlich nachdem man ihnen die Arbeitsämter genommen hat?

Wenn irgendwo, sind gerade bei einer solchen überörtlichen Aufgabe, deren Schwierigkeiten in dem Hin- und Herfluten über die Landesgrenzen beruht, Konzessionen an den Landesgesetzgeber nicht am Platze. Bei der gegenwärtigen Gliederung des Reiches, der Verschiedenheit der einzelnen Länder nach Größe und wirtschaftlicher Kraft ist die Reichsgesetzgebung ohnehin auf allen Gebieten, die sie organisatorisch regeln will, aber nicht in eigener Verwaltung durchführen kann, genötigt, nur Konfektionsware zu liefern, Konfektionsware, die für das Kleinkind Schaumburg-Lippe und den Riesen Preußen zurechtgeschnitten

²⁹⁾ Im übernächsten Satz heißt es dann wieder: „Wünschenswert ist allerdings, daß möglichst solche kommunalen Selbstverwaltungskörper zu Trägern bestimmt werden, die zugleich Fürsorgeverbände sind.“

werden kann und muß. Darum verhindere man wenigstens, daß die landesgesetzgeberischen Zuschneider die Ware noch bis zur Unkenntlichkeit verschneiden. Deshalb gestatte man nicht, daß die Länder zu Trägern der eigentlichen Aufgaben der Wandererfürsorge kleinere Verbände als die Landesfürsorgeverbände bestimmen. Auch dann ist bei der Verschiedenheit der einzelnen Länder und der Verschiedenartigkeit, in der sie Gebietskörperschaften zu Trägern von Landesfürsorgeverbänden gemacht haben, eine gleichartige, den zurzeit bestehenden Mißständen nachhaltig abhelfende Fürsorge noch fraglich genug. Man lege den Landesfürsorgeverbänden die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben des § 1 auf, d. h. für das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl gut arbeitender Einrichtungen und gebe ihnen das Recht, den Bezirksfürsorgeverbänden, in denen sich das Bedürfnis zeigt, die Verwaltung oder Errichtung solcher Einrichtungen aufzuerlegen und sie an den Kosten zu beteiligen, und zwar an den Kosten des gesamten Betriebes. Den Einzelfall dagegen lasse man hinsichtlich dieser spezifischen Leistungen der Wandererfürsorge, wie es wohl auch der Entwurf will, vollkommen in der sozialen Gruppe verschwinden. Wie man von dem einzelnen Wanderer und seinen Angehörigen keine Rückerstattung fordern will, so soll sie auch von keiner anderen Seite gefordert werden, sondern dem öffentlich-rechtlich zur Schaffung der Einrichtung verpflichteten Träger endgültig zur Last fallen. Kostenlast und Kostenausgleich für die sonstigen Leistungen kann man deshalb doch so regeln, wie es der Entwurf will.

Mit Recht vermißt Marx²¹⁾ eine Bestimmung, die die Arbeitsämter zur Arbeitsvermittlung der Wanderer verpflichtet. Die im Entwurf vorgenommene Verzahnung mit dem öffentlichen Arbeitsnachweiswesen erscheint nicht ausreichend. Hierfür werden, wenn man eine geeignete gesetzgeberische Lösung nicht findet, die von Marx empfohlenen Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände zu bilden sein, die mir dagegen als (Lasten-) Träger der Einrichtungen für Arbeitsbeschaffung (nicht Arbeitsvermittlung), wie Wanderarbeitsstätten und Wanderarbeitsheime, nicht geeignet erscheinen. Wenn der nichtgewerbsmäßige caritative Arbeitsnachweis für Wanderer überhaupt zugelassen werden soll, so muß er, je mehr es gelingt, diese Einrichtungen den arbeitsfähigen und arbeitswilligen Wanderern vorzubehalten, zugunsten des öffentlichen Arbeitsnachweises zurückgedrängt werden, weil er von der Öffentlichkeit wohl auch weiterhin als Vermittlungsstelle halber Kräfte angesehen werden und darum der Gefahr des Lohn drucks ausgesetzt sein wird.

Im übrigen sucht der Entwurf die Wandererfürsorge nach den Erfahrungen zu regeln, wie sie durch Versuche örtlicher Teil-

²¹⁾ Nachrichtendienst, a. a. O., S. 249.

lösungen gewonnen sind und seinerzeit geschildert wurden. Die außerhalb der spezifischen Leistungen der Wandererfürsorge notwendigen Maßnahmen überläßt er den Bezirksfürsorgeverbänden des jeweiligen Aufenthalts und legt deren Landesfürsorgeverband ohne Verschlebung der endgültigen Fürsorgelast eine Zwischenverpflichtung zum Kostenersatz auf (§ 10 Abs. 3). Die Asozialen will er aus dem Wandererstrom ausschalten, indem er dem vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband ein Recht zur vorläufigen Einweisung in eine Anstalt gibt (Artikel II). Dabei stellt er widerlegbare Vermutungen für sittliches Verschulden auf²²⁾. Es bleibt zu prüfen, ob bei diesem summarischen Verfahren die persönliche Freiheit, insbesondere vor unberechtigt langem Festhalten ausreichend geschützt ist. Die dauernd Wanderunfähigen sollen die Landesfürsorgeverbände in Anstalten bewahren, falls sie anstaltspflegebedürftig sind. Dieser Bewahrungspflicht der Landesfürsorgeverbände steht aber keine Verpflichtung der Arbeitsunfähigen gegenüber, sich bewahren zu lassen. Ohne ein Druckmittel, das in der Ablehnung offener Fürsorge bestehen könnte, wird man hier wohl kaum auskommen. Auf ein Zwangsmittel wird verzichtet werden müssen. Jedenfalls wird das Bewahrungsgesetz solche nicht asozialen Personen kaum erfassen.

Bezüglich der Organisationen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und der Berufsorganisationen, die sich mit der Wandererfürsorge befassen, sieht der Entwurf vor, daß ihnen auch weiterhin nach landesrechtlicher Regelung die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, auch ihnen ein Anspruch auf Uebertragung gegeben werden kann. Auch die hier vorgeschlagene Regelung der Verantwortung und Trägerschaft der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände soll in keiner Weise eine solche Heranziehung der Organisationen ausschließen. Nach dem Vorbild des § 5 Abs. 3 FV. sagt der Entwurf, daß öffentliche Einrichtungen zur Durchführung der Wandererfürsorge nicht neu geschaffen werden sollen, soweit ausreichende Einrichtungen anerkannter Organisationen der freien Wohlfahrtspflege oder der Berufsorganisationen vorhanden sind. Demgegenüber muß einmal betont werden, daß diese einseitige Rationalisierungsbremse nicht immer wieder angelegt werden sollte. Will man rationalisieren — und die Notwendigkeit hierzu besteht auch in der Wohlfahrtspflege weiter —, so erfordert es die Gerechtigkeit, nach beiden Seiten zu bremsen. Dann lege man die gleiche Pflicht zur Zurückhaltung auch den Organisationen auf, wenn ausreichende öffentliche Einrichtungen vorhanden sind. Die Einseitigkeit/des Bremsens trägt überhaupt zur Rationalisierung nicht bei. Hindert man den staats-

²²⁾ Vgl. Hartmann, Nachrichtendienst 1928, S. 291.

politisch zur Neutralität verpflichteten öffentlichen Träger, Einrichtungen zu schaffen, die Staatsbürgern aller Richtungen zur Verfügung stehen, läßt dagegen die weltanschaulich und konfessionell eingestellten Organisationen frei schalten, so wird der Wettbewerb der Organisationen, für ihre Richtung eigene Einrichtungen zu schaffen, nur angeregt. Die einseitige Bremse beschleunigt also nur die Umdrehung des mit dem Bettelschlüssel des Reichsarbeitsministeriums angedrehten Motors.

Wohlfahrtspfleger als Verwaltungsbeamte.

Von Bruno Theek.

Aus jener grauen Zeit her, als das Schreiben wirklich noch eine Kunst war und nur von verhältnismäßig wenigen geübt werden konnte, hat sich die Hochschätzung des Sekretärs hinübergerettet bis in unsere Tage; aus jener Zeit stammt auch seine einflußreiche, unverrückbare Stellung in allen Verwaltungen. Und alle neu in die öffentliche Verwaltung hinzukommenden Berufe kämpfen einen mühsamen Kampf gegen das Vorrecht der Verwaltungsbeamten, der „Sekretäre“ aller Schattierungen, ein Vorrecht, das in der heutigen Zeit, wo das Schreiben längst Allgemeingut ist, gerade aus seiner historischen Entwicklung heraus ebenso unbegründet ist wie das noch immer herrschende Vorrecht der Juristen. Beide passen nicht zu den Grundlagen der modernen Verwaltung. Für den Bureaubeamten sind alle anderen Arbeiten in der Verwaltung im Vergleich zu seiner eigenen unterwertig; Arbeit, die nicht am Schreibtisch in der Amtsstube mit dem Federhalter getan wird, ist für ihn keine Verwaltungstätigkeit. Das haben nicht bloß die Techniker in der öffentlichen Verwaltung erfahren müssen, sondern auch die Ausüßer des neuesten Zweiges der Verwaltung: die Fürsorger. Auch sie kämpfen einen fast hoffnungslos aussehenden Kampf um ihre Daseinsberechtigung innerhalb der Verwaltung und erst recht um ihre Gleichberechtigung mit den Bureaubeamten. In zahlreichen Gemeinden gelang es erst dann eine einigermaßen erträgliche Bezahlung der Fürsorger durchzusetzen, als man sie in eine festere Parallele zu Verwaltungsbeamten, etwa zu den Obersekretären, brachte. Aber da eben der Bureaubeamte derjenige ist, der die Haushaltspläne, die Dienstanweisungen usw. aufstellt, auch für die Fürsorgearbeit und ihre Kräfte, ist es bisher noch nicht gelungen, dem Fürsorger diejenige Anerkennung seiner Arbeit innerhalb der Verwaltung zu verschaffen, die ihm auf Grund seiner Ausbildung und seiner Tätigkeit gebührt.

Eine Zeitlang schien man schon auf dem besten Wege zu sein, eine entsprechende Eingliederung des Fürsorgers in den Verwaltungsapparat allmählich durchzusetzen, was sich rein äußerlich durch eine Verbesserung der Bezahlung erkennen ließ. In der letzten Zeit aber ist ganz deutlich eine rückläufige Bewegung zu

konstatieren. Der Fürsorger wird wieder mehr abgedrängt aus der eigentlichen Verwaltung, die selbständige Arbeit wird ihm wieder mehr und mehr genommen. Es war ja leider schon immer häufig so, daß die Leitung selbst ausschließlicher Fürsorgearbeit Bureaubeamten übertragen war, die keinerlei fürsorgerische Ausbildung genossen hatten; der Bureauvorsteher als Leiter etwa eines Jugendamtes, als direkter Vorgesetzter selbst der leitenden Fachbeamten eines Wohlfahrtsamtes war und ist so häufig, daß man sich mit diesem Zustand resigniert schon in den Kreisen der fürsorgerischen Kräfte abgefunden hat. Eine Aenderung dieses verkehrten Zustandes erscheint fast aussichtslos, selbst da, wo Leute unserer Weltanschauung darüber zu bestimmen haben, die es eigentlich besser wissen müßten, sich aber ebenfalls — es soll hier nicht untersucht werden, ob aus Gleichgültigkeit, Zughaftigkeit oder Unkenntnis — dem „historischen Vorrecht“ des Bureaubeamten beugen. Die Ansicht, Fürsorger seien Leute, die nur spazieren gehen, ist weit verbreitet, ihre Arbeit ist dem typischen Bureaubeamten manchmal unbequem und erscheint ihm sogar überflüssig, da sie ja nicht lediglich in Verfügungen zu übersehen und zu erfassen ist, ja sogar in der Mehrzahl aller Fälle schon erledigt ist, wenn sie „aktenkundig“ gemacht wird.

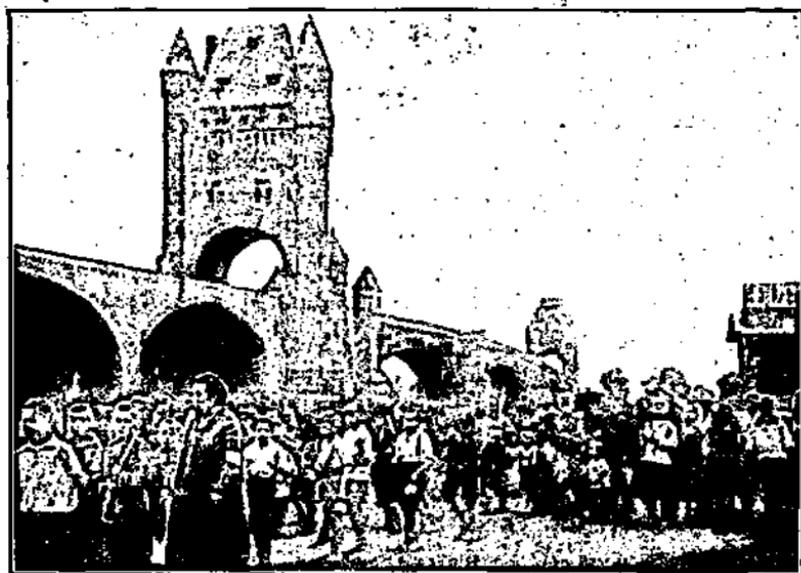
Diese Ansicht über die soziale Arbeit ist nie aus den Köpfen maßgebender Verwaltungsbeamten verschwunden, wenn man sie manchmal auch aus Klugheitsgründen zurückgedrängt hat; sie hat dazu geführt, daß in letzter Zeit wieder ganz stark die Bestrebungen auftauchen, und zum Teil auch schon wieder in weitem Umfange durchgesetzt sind, die Fürsorger gänzlich von der aktenmäßigen Bearbeitung der einzelnen Fälle zu entfernen und sie zu reinen Ermittlungsorganen zu stempeln; die Tendenz geht dahin, sie völlig abhängig zu machen von den Verwaltungsbeamten, von denen allein sie ihre Aufträge empfangen sollen, denen sie zwar Unterlagen für eine Bearbeitung in den Akten noch liefern sollen, ohne daß sie aber auf die nun zu treffenden Maßnahmen im einzelnen entscheidenden Einfluß gewinnen, geschweige denn etwa solche Maßnahmen selbst anordnen oder sogar sofort veranlassen dürfen.

Es sind da Fälle auch in größeren Verwaltungen nicht selten, wo man in geradezu launenhafter Abwechslung mit derselben Art von Ermittlungen einmal einen Ermittlungsbeamten oder gar Gendarmen, einmal einen Fürsorger beauftragt, oder gar die von beamteten Fürsorgekräften hergestellten Befunde von ehrenamtlichen Helfern nachprüfen läßt.

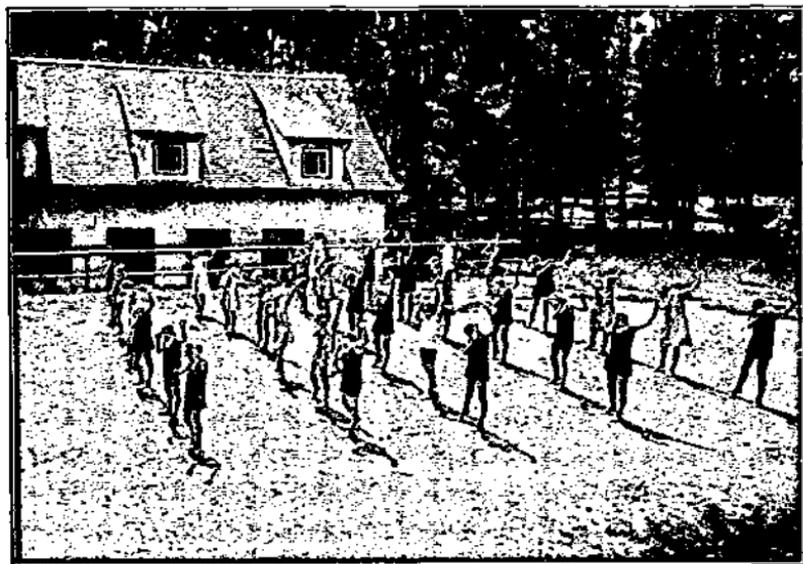
Daß diesen Tendenzen laut und scharf genug entgegengetreten werden muß, liegt nicht bloß im Interesse der fürsorgerischen Kräfte, sondern auch in erster Linie der sozialen Arbeit selbst, die in dem neuen Volksstaat unmöglich den Verwaltungsbeamten überlassen bleiben kann; sie erfordert gerade in der Anordnung und Anwendung bestimmter Maßnahmen das Vorhandensein sozial erfahrener und geschulter Kräfte.

Es darf dabei aber nicht übersehen werden, daß die Fürsorger selbst zu einem erheblichen Teile die oben geschilderte Entwicklung fördern helfen und den Verwaltungsbeamten die Abdrängung der Fürsorger von der verantwortlichen und anordnenden Tätigkeit leicht machen, indem sie in einer Art von Verachtung bestimmter verwaltungstechnischer Notwendigkeiten ihre Eingliederung in die Verwaltung erschweren. Gerade die aus der großen Masse des Volkes hervorstrebenden Kräfte, die schon natürliche Voraussetzungen für den Fürsorgerberuf mitbringen, sind allzu leicht geneigt, alles Verwaltungsmäßige als bürokratisch abzutun und kümmern sich auch aus diesem Grunde nicht um das nötige Mindestmaß der Bureautechnik. Diese ist aber, soweit sie vernünftig und damit auch logisch ist, unbedingt erforderlich für einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung. Weil Fürsorger so oft meinen, sich nicht darum kümmern zu müssen, wie eine Verfügung ordnungsmäßig zustande kommt und damit auch die Sache am schnellsten die notwendigen Stellen durchläuft, darum werden sie nicht bloß oft als Fremdkörper in der Verwaltung empfunden, sondern — in dieser Hinsicht auch mit gewissem Recht — auch von den Bureaubeamten als hindernd und unterwertig angesehen.

Es hilft nichts, wir müssen den Tatsachen ins Auge sehen: wollen wir nicht, daß die Fürsorger tatsächlich immer mehr als reine Ermittlungsbeamte angesehen und damit in den Augen so vieler auch in ihrer Arbeit herabgesetzt werden, ganz abgesehen davon, daß dann eigentlich auch ihre jetzige Vorbildung für diese Arbeit zu umfangreich und eingehend ist, müssen wir auch den Fürsorgern die Berechtigung gewisser verwaltungstechnischer Erfordernisse beibringen und in ihrem eigenen Interesse, solange nun einmal die Vorherrschaft der eigentlichen Bureauarbeit noch nicht erschüttert ist, ihnen auch ein bestimmtes Maß von Verwaltungskunde zumuten. Es hat keinen Zweck, wenn die Fürsorger sich gegen diese Zumutung mit an sich vielleicht nicht ganz unberechtigten Gründen wehren; sie sind eben im Augenblick schon deshalb im Nachteil den Bureaubeamten gegenüber, weil sie einen neuen Stand darstellen, und dürfen daher nicht die daraus entstehenden Schwierigkeiten noch selbst dadurch vergrößern, daß sie verwaltungsmäßige Notwendigkeiten leugnen oder einfach bei Seite schieben. Schon auf den Ausbildungsstätten muß den Schülern die innere Berechtigung der Verwaltungstechnik klargelegt und nahegebracht werden, damit sie nicht, wie jetzt vielfach, mit innerer Abneigung von der Schule her die gesamte Bureautätigkeit betrachten. Gerade in den einsichtigen Kreisen, wo man dahin strebt, auch die anscheinend reinen Verwaltungsaufgaben in der Wohlfahrtspflege durch sozial geschulte Kräfte erledigen zu lassen, — eine Notwendigkeit, die auch bei unseren Genossen in verantwortungsvollen Stellen noch vielfach nicht in genügendem Maße erkannt ist — muß die Forderung nach



In der Frühe zur Erholungsstätte

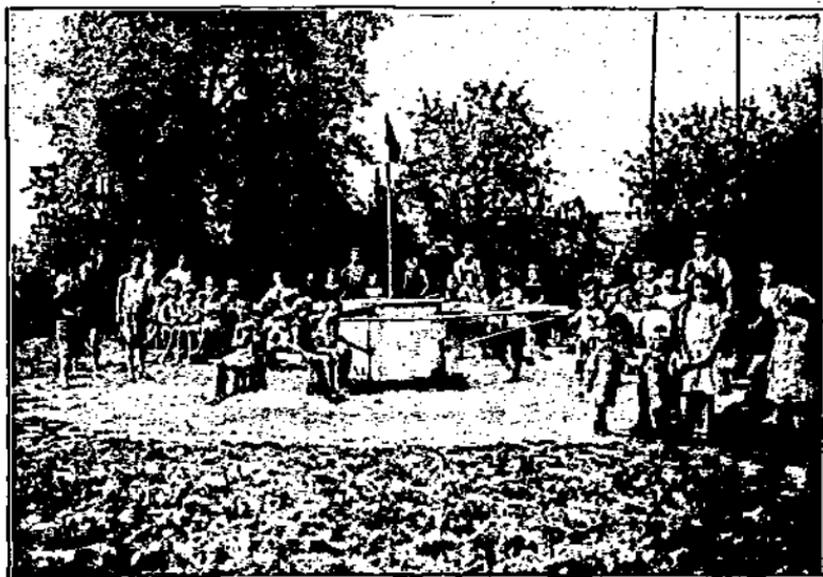


Turnen am Waldesrand

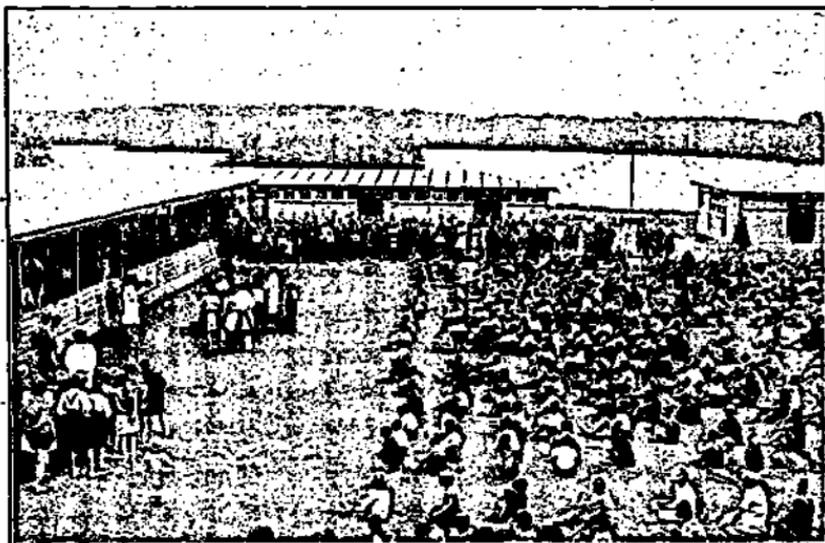
Bildbeilage 4 der Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt e. V.



Brezelfrühstück



Lustige Rundfahrt



In Erwartung einer Gruppenaufführung



Künstlerspiele



Melodie



Heimfahrt

verwaltungstechnischer Schulung der Fürsorger, wenn auch nur in einfachem Umfange, immer wieder erhoben werden.

Wie das im einzelnen vor sich gehen kann, ist Sache der Ausbildungsstätten. Es wäre denkbar, daß die Schulen eine fakultative Vorlesung über „Verwaltungskunde“ oder über „Verwaltungstechnik“ im letzten Jahre der Ausbildung einrichten und die Teilnahme daran (Vorlesungen oder Übungen) besonders im Zeugnis bescheinigen: „N. N. hat an dem Kursus über Verwaltungskunde teilgenommen.“ Weiter könnte man sich denken, daß die Schulen von sich aus fordern, daß die den Wohlfahrts- oder Jugendämtern zur Information oder zur Einführung in die praktische Arbeit überwiesenen Schüler während ihrer Praktikantentätigkeit die Hälfte dieser Zeit im Innendienst beschäftigt werden und nicht bloß, wie jetzt fast allgemein, ausschließlich im Außendienst.

Jedenfalls: wir müssen schleunigst der Gefahr begegnen, daß eines Tages die mühsam erkämpfte heutige Stellung des Fürsorgers in der öffentlichen Verwaltung, die unserer Anschauung von dem Werte der sozialen Tätigkeit noch lange nicht entspricht, so weit herabgedrückt wird, daß die Eingruppierung wieder einen Stand erreicht, der unter keinen Umständen zu verantworten ist. Wir können dieser Gefahr aber nur begegnen, wenn wir uns auf die Plattform begeben, die heute nun einmal den Maßstab abgibt für die Bezahlung in der Verwaltung und die die Kenntnis und Ausübung bestimmter verwaltungstechnischer Arbeiten in einwandfreier Weise voraussetzt.

U M S C H A U

Referentenentwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft.

Nachdem bereits im Jahre 1918 durch die Volksbeauftragten die früheren, die Hausangestellten zu Unfreien machenden Gesindeordnungen aufgehoben worden sind, erleben wir seit neun Jahren den Kampf um ein neues Hausangestelltenrecht beziehungsweise um einen ausreichenden Hausangestellteschutz. Bei den Beratungen im Reichswirtschaftsrat stießen die Meinungen der Vertreter der Hausfrauen einerseits und der Vertreter der Hausangestellten andererseits so heftig aufeinander, daß es zu einer Verständigung nicht kam und die jeweiligen Regierungen immer wieder die Vorlage eines Gesetzentwurfes im Reichstage hinaus-schoben. Auch der Vorstoß der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion,

die einen eigenen Entwurf ausarbeitete und einreichte, führte zu keinem Erfolge. Nimmehr wird im Reichsarbeitsblatt Nr. 18 ein Entwurf veröffentlicht, von dem allerdings ausdrücklich erklärt wird, daß er lediglich der Vorbereitung von Anträgen der Reichsregierung bei der Weiterberatung des dem Reichsrat vorliegenden Hausgehilfengesetzes dienen soll. Da er aber den Gedankengang des zuständigen Referenten zeigt und außerdem in der Presse lebhaft Auseinandersetzungen hervorgerufen hat, dürfte es angebracht sein, ihm auch an dieser Stelle eine Würdigung zukommen zu lassen.

Das ist um so berechtigter, als das Hausangestelltenproblem für die verschiedensten Zweige der Wohlfahrtspflege von Bedeutung ist. Der Ueberleitung der Jugendlichen, aber auch älterer weiblicher Arbeitsloser in den Hausangestelltenberuf gilt das heisse Bemühen so manchen Jugenderziehers oder Arbeitsvermittlers, und es dürfte sicher kein Zufall sein, wenn diese Arbeit immer wieder am Widerstand der Mädchen, teilweise auch der Eltern scheitert. Wenn die Zahl der weiblichen Hausgehilfen innerhalb 43 Jahren zurückgegangen ist von 1 282 000 im Jahre 1882 auf 1 249 000 im Jahre 1907 und auf 1 016 000 im Jahre 1925, so mag das zum Teil seine Ursache haben in der technischen Erleichterung der Hausfrauenarbeit und zum Teil in den wirtschaftlich schlechteren Verhältnissen des früheren Mittelstandes, die die Entlohnung einer Hausgehilfin erschweren; zum Teil ist aber sicher richtig, was Regierungsrat Dr. Ehmke in seinem Artikel „Zur Förderung der Berufsausbildung“ in Nr. 25 des Reichsarbeitsblattes sagt, nämlich: „daß die Jugendlichen alljährlich in großer Zahl in die Fabriken der Städte abwandern, die ihnen bessere Löhne bieten und mehr freie Zeit lassen“. Es genügt aber nicht, darüber zu klagen, sondern es müssen eben die notwendigen Konsequenzen daraus gezogen werden. Wenn es richtig ist, was Dr. Ehmke sagt, daß in den Wirtschaftszweigen der Land- und Hauswirtschaft der Mangel an Arbeitskräften während der nächsten Jahre katastrophal werden könne, so ist es sicher noch richtiger, daß diese Wirtschaftszweige versuchen müssen, „die Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen für sich zu gewinnen“. Da wir aber aus Erfahrung wissen, daß die beteiligten Kreise aus sich nur zum geringen Teil diese Konsequenzen ziehen werden, muß ihnen der Gesetzgeber den Weg dazu weisen. Gerade die in der Hausfrauen- und bürgerlichen Presse gegen den Entwurf erscheinenden Artikel beweisen diese Notwendigkeit. Wenn z. B. Camilla Jellinek in der Frauenbeilage der „Kölnischen Zeitung“ vom 25. Juli schreibt: „Wenn sich Hausfrauen solchen Bedingungen unterwerfen sollen, wie der Entwurf es vorsieht, werden sie trotz aller eignen Belastung sich kaum mehr bereitfinden, Mädchen aufzunehmen“, so stellt sie damit dem sozialen Denken der Hausfrauen ein recht schlechtes Zeugnis aus, ein Zeugnis, das wir nicht verallgemeinern möchten.

Worin bestehen denn die Bedingungen des Entwurfes? Er gliedert sich in zwei Teile: Arbeitsvertragsrecht und Arbeitsschutz. Vom ersteren Abschnitt muß gesagt werden, daß er mehr als eine Bestimmung enthält, mit der sich die Hausangestellten kaum abfinden werden und können. Das gilt in erster Linie von der Forderung eines behördlichen Ausweises mit Lichtbild. Es soll gewiß anerkannt werden, daß die Hausfrau wissen muß, wen sie in ihre häusliche Gemeinschaft aufnimmt; dazu gibt es aber eine Anzahl Wege. Der Paß wird ihr am wenigsten nützen; der Hausange-

stellen aber gibt er wieder eine erneute Kennzeichnung, die kein anderer Arbeitnehmer sich gefallen lassen braucht.

Zweifelhaft erscheint auch die Bestimmung, wonach Anweisungen über das Verhalten außerhalb des Hauses seitens des Arbeitgebers Arbeitnehmern unter 18 Jahren gegeben werden können. Solche Anweisungen sind Sache der Erziehung; in Händen des Arbeitgebers kann ein solches Recht nur zu leicht zu einem Eingriff in weltanschaulicher oder politischer Hinsicht werden.

Einer genaueren Prüfung bedürfen ferner die Bestimmungen betreffs der Verpflichtungen der Hausangestellten im Falle von Krankheit in der Familie des Arbeitgebers. So selbstverständlich eine gewisse Hilfe der Angestellten ist, so erscheint es doch ganz ungenügend, daß die Verpflichtung zur Säuberung von Kleidung, Wäsche oder Geräten nur dann nicht bestehen soll, wenn eine erhebliche Gefährdung von Leben und Gesundheit damit verbunden ist. Dieses Wort „erheblich“ bedarf entschieden der Definierung, besonders, wenn man bedenkt, daß die Hausgehilfen sich gerade aus Menschen jüngeren Alters in erster Linie zusammensetzen.

Ebenso erscheinen unzureichend die Bestimmungen für den Fall der Krankheit der Arbeitnehmer, die um so ernster zu prüfen sind, als die Hausgehilfin im Gegensatz zu allen anderen Arbeitnehmern mit dem Verlust ihrer Stellung durch Krankheit auch ihr „Heim“ verliert. Da erscheint es ungenügend, wenn der Anspruch auf bares Entgelt bereits nach Ablauf von vierzehn Tagen nach Beginn der Krankheit erlischt, und wenn auch hierauf noch die Bezüge aus einer Kranken- oder Unfallversicherung im Verhältnis der vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge angerechnet werden können.

Zu begrüßen ist die Bestimmung über den Urlaub, der nach neunmonatiger Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber in den ersten beiden Jahren jeweils eine Woche, später jeweils zwei Wochen mindestens betragen soll. Aber mit dieser Bestimmung ergibt sich gleichzeitig eine Aufgabe sowohl für die Berufsorganisation als auch für die Wohlfahrtspflege; der Urlaub kann nur dann zu einem Segen für die Mädchen werden, wenn Heime vorhanden sind, in denen sie gegen ein ihren Einkommensverhältnissen entsprechendes Entgelt die richtige Erholung finden können.

In dem Abschnitt „Arbeitsschutz“ wird von seiten der Hausfrauen am stärksten angegriffen die Bestimmung über die neunstündige Nachtruhe. Wenn wir ausrechnen, daß demgegenüber eine 15stündige Arbeitsbereitschaft steht, so müssen wir sagen, daß diese neun Stunden nicht zuviel, sondern zu wenig Ruhezeit bedeuten und daß unbedingt versucht werden muß, sie zu erhöhen.

Auch die Freizeit von wöchentlich einmal vier Stunden an einem Werktag und vierzehntäglich einmal von nachmittags 3 Uhr ab am Sonntag ist entschieden zu gering. Es darf doch nicht vergessen werden, daß auch die im Haushalt Beschäftigten einen Anspruch auf Teilnahme am kulturellen Leben unserer Zeit haben, daß man ihnen deshalb die Möglichkeit eines Theater-, Konzert- oder Vortrags- oder Versammlungsbesuches geben muß, will man nicht, daß diese Kategorie der Arbeitnehmer für immer kulturell hinter den übrigen Arbeitnehmern zurückbleibt.

Besonders wichtig sind die Bestimmungen über den Kinder- und Mutterschutz. Aber auch hier finden wir wieder ein Zurückbleiben hinter dem Schutz der übrigen Arbeitnehmer. Wenn das gewerblich tätige Kind nicht vor 8 Uhr morgens beschäftigt werden darf, so haben wir hier die Bestimmung, daß das hauswirtschaftlich tätige Kind nicht vor 7 Uhr morgens beschäftigt sein soll. Das ist eine Beschränkung des notwendigen Schlafes und damit eine Schädigung dieses Kindes in seiner körperlichen und, vor allem im Hinblick auf die Anforderungen der Schule, geistigen Entwicklung.

Das gleiche gilt vom Mutterschutz. Es ist erfreulich, daß wenigstens im Gegensatz zu der Haltung der Reichstagsmehrheit bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft überhaupt ein Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz anerkannt wird. Aber abgesehen davon, daß der Schwangerenschutz hier von sechs Wochen auf vier Wochen herabgesetzt und der Wöchnerinnenschutz gar von sechs auf zwei Wochen beschränkt wird, sind die wichtigsten Bestimmungen, nämlich die über das Kündigungsverbot des Arbeitgebers während dieser Zeit, überhaupt fortgelassen und die allgemeinen Bestimmungen über die Kündigung wegen Schwangerschaft so unklar, daß dieser Abschnitt ganz scharf unter die Lupe genommen werden muß.

Wenn so an einzelnen Bestimmungen die Bedeutung, aber auch die Mängel dieses Gesetzes gezeigt werden sollten, so muß seine gründliche Beratung in baldiger Zeit gefordert werden. Die Hausangestellten müssen endlich wissen, woran sie sind; mit dem Reden über das patriarchalische Verhältnis zwischen Hausfrau und Hausangestellten kommen wir nicht weiter. Wo ein solches Vertrauensverhältnis besteht, wird das Gesetz es nicht stören; im übrigen darf nicht immer der Vergleich zwischen der gewiß oft recht belasteten Hausfrau und der Hausangestellten gezogen werden. Die Hausfrau arbeitet für Mann und Kinder, für ihr eigenes Heim — die Hausangestellte kann jederzeit mit vierzehntägiger Kündigung entlassen werden! Wie sich aber die jetzigen Verhältnisse zum großen Teil auswirken, davon können unter anderem die Gefährdetenfürsorgerinnen ein Lied singen, die wissen — wie es auch Anna Pappritz in ihrem Handbuch über Gefährdetenfürsorge an Hand von Zahlen nachgewiesen hat —, ein wie großer Teil der sittlich Gefährdeten gerade aus dem Hausgehilfenberuf kommt, ein Zeichen, daß der „patriarchalische“ Schutz der Mädchen eben nicht besteht, sondern daß Verhältnisse zu schaffen sind, die den Mädchen auch diese für die Volksgesundheit und Volkskultur so außerordentlich wichtige Arbeit zu einem sie befriedigenden Beruf werden lassen.

Louise Schroeder.

Reichshebammengesetz.

Am 26. September tagte in Nürnberg die Reichstagung des Allgemeinen Deutschen Hebammenvereins, die sich u. a. auch mit der Schaffung eines Reichshebammengesetzes beschäftigte. In ihren Begrüßungsworten begrüßte die Vertreterin der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, Genossin Louise Schroeder, daß sich nun auch diese große Hebammenorganisation auf den Boden des Reichsgesetzes stellte, und wies darauf hin, daß der Sozialpolitische Ausschuß des Reichs-

tages bereits im vorigen Jahre den Entwurf der „Arbeiter-Wohlfahrt“ zu einem solchen Gesetz der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen habe. Es wurde dann von den verschiedensten Diskussionsrednern die Frage erläutert, in welcher Form die zukünftige Regelung der Hebammenfrage vorzunehmen sei, ob auf Grund der „Niederlassungsbestimmung“ oder auf Grund der „Anstellung“. Bedauerlich war dabei, daß die so notwendige Klärung dadurch außerordentlich erschwert wurde, daß sich die Versammlung das Eingreifen des Herrn Professors Martin von der Hebammenlehranstalt in Elberfeld in die Verhandlungen in geradezu provozierender Weise dauernd gefallen ließ. Das war der Fall sowohl bei der Frage des zu schaffenden Gesetzes, als auch in bezug auf das außerordentlich instruktive Referat des Herrn Professors Rott, der die Schwangeren-, Mütter- und Säuglingsfürsorge erläuterte an Hand der folgenden Tatsachen: 1. Sterblichkeitszunahme der Säuglinge in den ersten Lebenstagen, 2. Zunahme der Erstgeburten und 3. Erhöhung des Lebensalters der Erstgebärenden. Die Frage der eventuellen Einbeziehung dieses Aufgabenkreises in die Tätigkeit der Hebammen und ihre Bedeutung dürfte natürlich auf den Inhalt des zu schaffenden Gesetzes von starkem Einfluß sein.

Wenn deshalb schließlich eine Resolution beschlossen wurde, die die Anstellung der Hebammen ähnlich dem Freitaler System forderte, so dürfte allerdings zu bezweifeln sein, ob die anwesenden Hebammen sich alle der Tragweite dieses Beschlusses bewußt waren, und es ist nur zu wünschen, daß innerhalb der maßgebenden Instanzen des Allgemeinen Deutschen Hebammenvereins hierüber eine Klärung erfolgt und daß diese Klärung im weiteren Kreise auch innerhalb der verschiedenen Hebammenorganisationen geschaffen wird, um so die notwendige Grundlage für das Reichsgesetz zu erreichen.

Bewahrungsgesetz.

Am 25. September tagte in Nürnberg eine Kommission des Vereins für öffentliche und private Fürsorge, um sich mit den seit Jahren bereits im Gange befindlichen Vorbereitungen zu einem Bewahrungsgesetz weiter zu befassen. Es wurde nach wie vor die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes betont; es war aber auch jetzt noch außerordentlich schwierig, von seiten der Kommission feste Vorschläge für die Bestimmung des zu erfassenden Personenkreises zu machen. Einmütig stellte sich dagegen die Kommission auf den Standpunkt, daß es nunmehr endlich an der Zeit sei, daß die Regierung den bereits als Referentenentwurf vorhandenen Gesetzentwurf an die Parlamente leite, damit die Beratungen über das Gesetz in aller Öffentlichkeit vor sich gehen könnten und damit in ein konkreteres Stadium kämen.

Ein unerhörtes „Klassen“urteil.

Ein Parteigenosse aus dem Leipziger Bezirk schreibt uns:

In einer Fürsorgeerziehungssache hat die 4. Große Strafkammer des Landgerichts Leipzig unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors von Miaskowski ein uns nachträglich zu Gesicht gelangtes Urteil gefällt, in dem für die Anordnung der Fürsorgeerziehung gegenüber einem Sohn

eines Landerbeiters u. a. folgende Gründe, wörtlich wiedergegeben, vorgebracht werden:

„Der Umstand, daß sich der wenig intelligente und noch weniger einsichtige Vater des Angeklagten lediglich aus egoistischen Beweggründen — „was sollen die Leute sagen, wenn wir ein zweites Kind in der Anstalt haben“ — gegen die Fürsorgeerziehung wehrt, wie es die meisten Väter dieser Klasse tun*), ist für das Berufungsgericht eher ein Grund mehr gewesen, diese Erziehung anzuordnen.“

Väter einer anderen Klasse sind natürlich stets so einsichtig, ihre Herren Söhne und Fräulein Töchter, wenn es erforderlich ist, freiwillig der geeigneten Erziehung zuzuführen. Wenn sie es nicht tun, dann sind natürlich bei ihnen keine egoistischen Beweggründe maßgebend, denn aus solchen wehren sich nur die „meisten Väter dieser Klasse“, d. h. der Arbeiter. Wenn das Leipziger Gericht so bewußt eine Klassenscheidung vollzieht, dann muß sie schon stimmen, und wir begreifen nur nicht, warum das Vertrauen dieser gleichen Arbeiterschaft gegen die Rechtsprechung so gering ist und warum sie einer mit solchen durchschlagenden Gründen als notwendig erwiesenen Fürsorgeerziehung mit tiefen Zweifeln begegnet. Es dürften wohl die bei „den meisten Vätern dieser Klasse üblichen egoistischen Motive“ schuld sein. Schwer ist es, keine Satire zu schreiben! Bitterer Ernst ist es uns aber, wenn wir sagen, ein solches Urteil ist Klassenkampf, Klassenkampf einer hochmütigen Kaste ohne Verstand für das vielleicht törichte, aber doch auch in falscher Einstellung verständliche Widerstreben eines Arbeitervaters. Die Arbeiterwohlfahrt wird den Kampf gegen eine solche richterliche Einstellung führen, die Urteilsbegründung zerstört mehr, als durch die angeordnete Fürsorgeerziehung je aufgebaut werden kann.

Neuregelung der Krisenunterstützung.

Nachdem durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 13. August 1928 eine Erweiterung des Personenkreises der Krisenunterstützung mit Wirkung ab 20. August 1928 erfolgt ist, ist durch Erlaß vom 27. August 1928 auch eine Neuregelung der Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung mit Wirkung ab 17. September d. J. verfügt. Danach beträgt die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung 39 Wochen. Für Arbeitslose, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, kann sie in Fällen besonderer Härte bis auf 52 Wochen verlängert werden.

Die Verordnung über die Höchstdauer der Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 27. August 1928 bestimmt: „Die Einführung einer Höchstbezugsdauer für die Krisenunterstützung bleibt vorbehalten. In jedem Falle kann aber die für die Entscheidung zuständige Stelle die Krisenunterstützung auf einen kürzeren als den höchstzulässigen Zeitraum beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Arbeitslosen möglich sein wird, sich innerhalb des kürzeren Zeitraums durch eigene Bemühung eine Arbeit zu verschaffen, deren Ablehnung die Entziehung der Unterstützung nach sich zöge.“

Diese Verordnung ist seit 17. September d. J. in Kraft. D. B.

*) Von uns gesperrt (D. Red.).

T A G U N G E N

Bekämpfung der Frühsterblichkeit.

Anlässlich der Tagung „der deutschen Aerzte und Naturforscher“ fand in Hamburg am 16. September eine gemeinsame Sitzung von Kinderärzten, Gynäkologen und (zum erstenmal) Sozialhygienikern statt.

Die Besprechung galt der Bekämpfung der Frühsterblichkeit.

Prof. Rott, Berlin, sprach über den Anteil der Frühsterblichkeit an der Säuglingssterblichkeit. Er führte aus, daß man seiner Meinung nach unter Frühsterblichkeit die Sterblichkeit in den ersten drei Tagen verstehen müsse, da in diesen Tagen die Todesursachen verschieden sind von denen späterer Zeit. Andere Redner wollten die ersten drei Wochen, wieder andere sogar sechs Wochen in Betracht gezogen wissen.

Während die Säuglingssterblichkeit im großen und ganzen zurückgegangen ist, finden wir heute eine größere Sterblichkeit in den ersten drei Lebenstagen.

Die Ursachen dieser Beobachtung werden von den Sachverständigen verschieden beurteilt. Während Schloßmann annimmt, der neugeborene Säugling sei, wahrscheinlich auch durch die vermehrte Frauenarbeit, überhaupt mehr gefährdet als früher, glaubt Rott, daß nur die Zahl der Gefährdeten gestiegen ist. Durch den Geburtenrückgang haben wir eine relative Erhöhung der Erstgeborenen, und diese wieder sind den Schäden der Geburt mehr ausgesetzt als später geborene Kinder.

Als innere Ursache der Lebensschwäche und Frühsterblichkeit sind intrakranielle Verletzung als Geburtstrauma, vorzeitige Atmung und, bei den Frühgeburten, die eigentliche Lebensschwäche anzusehen. Letztere besteht beim ausgetragenen Kinde nicht.

Die Frühgeburten bringen drei Viertel der Sterbefälle in den ersten Lebenstagen. An Tabellen wurde gezeigt, daß am ersten Lebenstage doppelt so viel Kinder sterben als am zweiten und dreimal so viel als am dritten Tage. Vom vierten Tage bis zum Ende des ersten Monats bleibt die Sterblichkeit ziemlich gleich und nähert sich dann mehr und mehr den Normalzahlen.

Prof. Rott fordert, um die Frühsterblichkeit abzuwenden, bessere Ausbildung der Geburtshelfer, damit Geburtsverletzungen abgewendet werden und bessere Beratung der Schwangeren, um Frühgeburten einzuschränken. Der Kinderarzt solle versuchen, die Ursache der Lebensschwäche zu erforschen und bessere Frühgeborenenpflege einzurichten.

Nach dem ersten Tage sterben die Kinder heute mehr an Lungenentzündung als früher, während Sterbefälle an akuten und chronischen Infektionskrankheiten wie an Rachitis zurückgegangen sind. Letzteres ist sicherlich ein Erfolg der ausgebauten Säuglingsfürsorge und Aufklärung der Eltern.

Prof. Küstner stellte dann ziemlich die gleichen Forderungen auf wie Prof. Rott. Er meinte, daß als Geburtshelfer nur Spezialfrauenärzte in Frage kommen dürften, wenigstens in Großstädten. Daß es mehr und bessere Geburtshilfe-Kliniken geben müsse, mehr Schwangerenberatungs-

¹⁾ Wir werden über diese Tagung noch berichten. D. Red.

stellen eingerichtet werden müßten, in denen die Schwangeren mindestens zweimal, und zwar im zweiten bis vierten Monat und kurz vor der Entbindung untersucht würden und vor allen Dingen bei jeder Geburt auf Syphilis untersucht werden und daß endlich jedes totgeborene oder in den ersten Lebenstagen verstorbene Kind sezirt werden müßte. Hiergegen wandten sich, meiner Meinung nach mit Recht, andere Aerzte. Auf dem Lande müßte dann wohl jede Säuglingsleiche verschickt werden, was zu weit führen würde und ein Eingreifen wäre, mit dem wenige Eltern einverstanden sein würden.

Prof. Thomas stellte in seinen Ausführungen heraus, was als Lebensschwäche angesprochen wird. Er führte aus, daß Lebensschwäche in den ersten Schwangerschaftsmonaten eine absolute ist, da auch bei vorzeitiger Auslösung das Kind nicht lebensfähig ist. Nach dem sechsten Monat wird aus der absoluten eine relative Lebensschwäche. Hier kann sehr oft durch Pflege und Anwendung geeigneter Mittel das Leben des Kindes erhalten werden. Die Sterblichkeit sinkt mit der Reife des Kindes.

Weiter wird der Ausdruck „Lebensschwäche“ angewandt, wenn eine Diagnose nicht klar festgestellt werden kann.

Oberarzt Dr. Langer sprach über den Aufzuchtswert frühgeborener Kinder und kam dann zu dem Ergebnis, daß die Arbeit, die frühgeborene Kinder machen, nicht umsonst getan ist. Nach den ersten Lebenswochen ist die Sterblichkeit nicht größer als bei ausgetragenen Kindern. Die Frühgeborenen neigen vielleicht mehr zu Kinderkrämpfen und Pneumonie, sind aber, wenn sie das erste Lebensjahr hinter sich haben, genau so widerstandsfähig wie andere. Bis zum Schulalter ist die körperliche und geistige Entwicklung eigentlich immer ausgeglichen, so daß man nur von einer Verlangsamung reden kann. Wenn die Auffassungsgabe frühgeborener Kinder langsamer ist als bei anderen, so kann das ebensogut auf Rachitis zurückgeführt werden.

Intelligenzstörungen sind nicht nachgewiesen. Die Fürsorge hat sich also ganz besonders auf Frühgeborene einzustellen, um mehr und mehr Infektionsgefahr und Rachitis abzuwenden.

Zum Schluß sprach der Sozialhygieniker Dr. Coerper, Köln am Rhein, über die Einstellung der Schwangerenfürsorge auf die Bekämpfung der Frühsterblichkeit.

Bei Dr. Coerper hatte man den wohlthuenden Eindruck, daß er, im Gegensatz zu vielen der Aerzte, die Schwangere nicht nur als Einzelwesen, sondern als Teil einer Masse sieht. Er versucht, die Ursachen der Schäden aus der allgemeinen Wirtschaftslage und den Lebensbedingungen des Volkes zu erforschen. Er fordert frühzeitige Erfassung der Schwangeren durch ausgebaute Familienfürsorge.

Er will die Frühsterblichkeit nicht nur durch ärztliche, sondern auch durch sozialhygienische Maßnahmen bekämpft wissen. Der Arzt soll den Organismus erkennen und erforschen. Er soll mehr die verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen, z. B. Geschlechtskrankenfürsorge, beachten, soll versuchen, Schädigungen, die durch die Konstitution der Mutter entstehen könnten, abzuwenden, während die sozialhygienischen Maßnahmen Ernährung, Beruf und Kleidung und seelische und körperliche Pflegemaßnahmen betreffen.

Coerper fordert, daß mehr als bisher auch die verheiratete Mutter betreut wird, damit nicht nur für die beruflich tätige Frau eine Schonzeit vorhanden ist, sondern auch die Hausfrau in den letzten Monaten entlastet wird.

Leider spricht auch er von Abtreibungsseuche. Er will aber geklärt wissen, wie lange der Abort die Frau schädigt und ob tatsächlich die Gefahr der Unfruchtbarkeit durch ihn so groß ist. Er glaubt durch Schwangerenfürsorge größere Geburtsbereitwilligkeit der Frau zu erreichen. Der Erfolg der Schwangerenfürsorge ist leider noch nicht bekannt.

In der Diskussion zeigt sich dann recht oft die einseitige Einstellung der Aerzte, die den Patienten als losgelöstes Etwas sehen. So wurde z. B. von verschiedenen Rednern die Schädigung der Frau durch die Berufsarbeit in Abrede gestellt und nur einer wies auf die Wohnungsnot im Zusammenhange mit der Säuglingssterblichkeit hin.

Prof. Moll forderte in seiner gütigen Art mehr Mütterheime, um die unnatürliche Trennung von Mutter und Kind zu vermeiden.

Nur ein Redner empfahl Zusammengehen von Gynäkologen, Kinderärzten und Sozialhygienikern. Daß nur durch Zusammengehen die Volksgesundheit zu heben ist, ist eine Erkenntnis, die wir wohl alle haben.

Olga Gebhard.

Von der Tagung des Bundes Deutscher Bodenreformer.

Vom 27. September bis zum 1. Oktober tagte der Bund Deutscher Bodenreformer in Koblenz. Diese Tagung war besonders bedeutungsvoll, denn auf ihr wurde Stellung genommen zu dem Bodenreformgesetz, das nun endlich den Artikel 155 der Reichsverfassung seiner Erfüllung näher bringen soll: „Allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine gesunde Wohn- und Wirtschaftsstätte!“ Alle Redner nahmen daher zustimmende Stellung zu dem Gesetzentwurf.

Der Führer der christlichen Gewerkschaften, J. Joos, M.d.R., und der demokratische Reichstagsabgeordnete Erkelenz, Führer der Hirsch-Duncker'schen Gewerkschaften, sprachen über „Arbeiterschaft und Bodenreform“ und „Gewerkschaftsbewegung und Bodenreform“. Ueber das gleiche Thema sprach unser Genosse Ministerialrat Falkenberg, M. d. R., Bundesdirektor Remmers vom Deutschen Beamtenbund über „Berufsbeamtentum und Bodenreform“. Alle Redner schilderten die furchtbare Wohnungsnot mit ihren Folgen, die nur gehoben werden kann, wenn endlich Reich, Länder und Gemeinden dazu übergehen, praktische Wohnungspolitik zu treiben. Falkenberg erklärte: „Das im eigenen Kraftbewußtsein der Masse ruhende Verantwortungsgefühl wächst weiter. — Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragegebiete können erfolgreich nicht bearbeitet werden ohne die sozial gerechte Lösung der Bodenfrage. Die Verwirklichung des Heimstättengedankens bedeutet Befreiung des Menschen.“

Sehr interessant waren die Ausführungen des auf dem Gebiet der Landwirtschaft heute führenden Professors Dr. Aereboe, Berlin. Er schilderte die Ursachen der Landflucht und schlägt zur Gesundung und Förderung des Bauernstandes vor: „Bildungspolitik, Lohnpolitik, Kreditpolitik und Steuerpolitik.“ Für letztere schlägt er als einzig wirksam die Bodengrundsteuer vor, statt der Ertragssteuer, nach der der tüchtige Landwirt durch hohe Steuern bestraft, der untüchtige, der gleich gute Ertragsobjekte hat, durch niedrige Steuern belohnt wird. Bei der Grundsteuer bleibt kein Boden brach liegen, wie es heute so häufig geschieht, damit

man keine Ertragssteuern zahlen braucht. Es war interessant zu erfahren, daß es eine Reihe stellungsuchender, d. h. arbeitsloser Landarbeiter gibt, daß aber tausende polnische Landarbeiter in Deutschland beschäftigt werden, weil sie anspruchsloser, d. h. billiger sind.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Boomstien, Kiel, referierte über „Germanisches Recht und Bodenreform“ und legte dar, wie heute bei uns noch das egoistisch-individualistisch-römische Herrenrecht herrscht, und daß wir wieder zu dem deutschen Eigentumsrecht mit seiner sozialrechtlichen Gebundenheit unserer Vorfahren kommen müssen.

Am letzten Tage sprach noch Justizrat Lührs, Düsseldorf, über Ent eignungsfragen, und eine Reihe Bürgermeister kleiner und mittlerer Städte, darunter verschiedene Parteigenossen, schilderten, was sie auf dem Gebiete des Siedlungswesens geleistet und welche Schwierigkeiten sich ihnen entgegenstellten.

Am bedeutungsvollsten waren die Kundgebungen vieler Behörden, namentlich der Reichsregierung und der preussischen Regierung. Insbesondere unsere Genossen in der Regierung, Severing, Hilferding, Wissell stehen den Bestrebungen sympathisch gegenüber und es ist zu hoffen, daß mit ihrer Hilfe das neue Bodengesetz durchgeführt wird.

Außerdem sprachen noch die Vertreter von gegen 40 Organisationen, meist mit Tausenden von Mitgliedern. Sie alle erkennen heute die Ideale der Bodenreformer an. Noch nicht lange, da galten Damaschke und seine Anhänger als Utopisten. Sie wurden verlacht und verhöhnt. Zu den unbedingtesten Anhängern zählte immer unser Genosse Peus, der darauf hinweisen konnte, daß in Anhalt, dem Kreis seiner Wirksamkeit, der Gedanke der Bodenreform fest verankert ist.

Von Interesse waren die Worte unseres Genossen, des Reichstagsabgeordneten Lehrer Tempel, der mit Hinblick auf frühere Gegner der Bodenreform in der Partei erklärte, die jüngeren Genossen fingen an, über die Partezäune hinwegzusehen und sich dem praktischen Leben zu erschließen.

Da kein Vertreter der Arbeiterwohlfahrt da war, wurde Genossin Anna Bloss, langjähriges Mitglied des Hauptvorstandes der Bodenreformer, gebeten, für diese und für die Arbeiterjugend und die Frauen der SPD. zu sprechen. Sie wies darauf hin, wie wichtig der Artikel 155 gerade für die arbeitende Bevölkerung ist. Alle Gesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der Tuberkulose, der Säuglingssterblichkeit, des Geburtenrückgangs, des Alkoholismus u. a. waren nur Pflaster auf Wunden, die nie heilen, so lange die Ursache, die meist die Wohnungsnot ist, nicht beseitigt würde. Aber auch ohne Frauen keine Bodenreform! Die kurze Ansprache wurde als ganz besonders wirkungsvoll bezeichnet und erntete ungeheuren Beifall.

Das Motto der Koblenzer Tagung lautete: „Jeder Tag, an dem unser Volk eher befreit wird von dem Mißbrauch mit seinem Boden, jeder Tag, an dem das Tor zu einer Heimstättenbildung großer Art in Stadt und Land erschlossen wird, bedeutet für viele Tausende von deutschen Familien ein Stück Befreiung, für Zehntausende von deutschen Kindern Glück, Gesundheit, Reinheit!“

In diesem Sinn war die Tagung auch für die Arbeiterwohlfahrt bedeutungsvoll.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Kommunale örtliche Kindererholungsfürsorge und Arbeiterwohlfahrt.

(Zu unserer Bildbeilage.)

Als eines der Grundrechte des deutschen Volkes ist in der Reichsverfassung das Recht auf Arbeit für jeden Deutschen niedergelegt. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Wie es damit trotz Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Erwerbslosenfürsorge, Krisenfürsorge, Arbeitslosenversicherung aussieht, braucht hier nicht geschildert zu werden. Wer denkt nicht an die Not, die in den Versammlungen Arbeitsloser in vielstimmig gesteigelter und berechtigter Empörung Ausdruck fand! Legt nicht auch der unablässige Zug der Hilfesuchenden in den Ämtern erschütterndes Zeugnis dafür ab, daß diese Rechtsgrundsätze vielfach papieren geblieben sind?

Mit der gleichen Gründlichkeit, mit der von Reichs wegen jedem Deutschen die Möglichkeit gegeben werden soll, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben, ist auch im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt grundlegend an erster Stelle jedem deutschen Kind das „Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ zuerkannt. Die Praxis hat jedoch erwiesen, daß auch dieser Rechtsanspruch mehr oder weniger fiktiv ist. Wohl wird das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder durch diese gesetzliche Bestimmung nicht „berührt“. Ist es aber dann, solange diese Rechtsgrundlage besteht, nicht doppelt tragisch, daß die Nichterfüllung des Rechtsanspruches auf Arbeit den Eltern die Möglichkeit raubt, die Erziehungsaufgabe gegenüber ihren Kindern zu erfüllen? Zwangsläufig hat diese Situation dazu geführt, daß Staat und Gemeinden zur Verhütung größter Schädigungen im Rahmen der bestehenden Gesetze wirksam werden. Immerhin wird gegenwärtig im allgemeinen nur ein Minimum von dem, was vielleicht aus staatspolitischen Gründen notwendig erscheint, geleistet. Der Initiative der Arbeiterwohlfahrt ist es allerdings vielerorts zu verdanken, daß ein gesetzlich bestimmtes Mindestmaß an öffentlichen Leistungen dem Können der einzelnen Gemeinde entsprechend überschritten wird.

Nach der derzeitigen Judikatur besteht zur Durchführung vorbeugender Maßnahmen, so auch der bedeutsamen örtlichen Kindererholungsfürsorge, kein gesetzlicher Zwang. Gerade die Schaffung von Einrichtungen für örtliche Erholungsfürsorge sollte aber angesichts der unerträglichen Wohnungszustände, schlechten Ernährungsverhältnisse, mangelhaften Schulräume usw., der Knappheit der zur Verfügung stehenden Mittel wie bei der einzig möglichen richtigen Auslegung von § 1, Absatz 1 des RJWG. für alle Gemeinden selbstverständliche Pflicht sein. Systematisch hat die Arbeiterwohlfahrt auf diesem Gebiet ausgebaut, was die sozialdemokratischen Frauen unermüdlich vertreten, gefordert und nach Möglichkeit durchgeführt haben. Mancherorts ist

den Forderungen der Arbeiterschaft praktisch Rechnung getragen worden. Wir haben heute eine Reihe von Stadt- und Landgemeinden zu verzeichnen, die örtliche Erholungsstätten eingerichtet und dabei deren Verwaltung und Bewirtschaftung sowie die Pflege und Erziehung der Kinder unseren bewährten Mitarbeitern übertragen haben. Es mag in dieser Hinsicht nur an den neuerlichen Erfolg der Arbeiterwohlfahrt in Dresden (siehe Heft 19/1928, Seite 603) erinnert werden.

Grundsätzlich fordern wir für jedes Kind alljährlich einen mindestens vier- bis fünfwöchigen Ferienaufenthalt. Die gesundheitlichen und erzieherischen Vorteile, die eine Verschiebung infolge anderer Klima- und Ernährungsverhältnisse, neuartiger Eindrücke, vollständiger Lösung vom Elternhaus während mehrerer Wochen für die Kinder vielfach mit sich bringen, sind unbestritten sehr wertvoll. Desgleichen sind aber auch die Erfolge der örtlichen Erholungsfürsorge nicht weniger hoch zu veranschlagen. Recht wirkungsvoll wird sie beispielsweise zur zweckmäßigen Ausfüllung der leider häufigen Wartezeit bis zur Verschiebung sowie als nachgehende Fürsorge zur Befestigung von Heilkuren angewandt. Wenn auch die zeitweilige Ueberschätzung des Wertes der örtlichen Erholungsfürsorge einer kritischeren Einstellung gewichen sein mag, so bietet sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen doch die einzige Möglichkeit, einer alljährlich wachsenden Zahl von Kindern Ferienfreuden zu geben. Dieser Tatsache kann sich heute niemand mehr verschließen. Sie muß in immer bestimmterem Maße auf die Gemeinden zur Schaffung örtlicher Erholungsfürsorgeeinrichtungen einwirken.

Nicht nur unter dem Druck der Wirtschaftsnot und der dadurch bedingten gesundheitlichen Zerrüttung, sondern im Interesse des Heranwuchses einer gesunden und qualifizierten Arbeiterschaft ist allgemein zu fordern, daß jedem Kind alljährlich eine ausreichende Erholungsmöglichkeit geboten wird. Es ist Pflicht der Gesellschaft und damit Aufgabe der von ihr eingesetzten öffentlichen Körperschaften, die Bedingungen für eine Erfüllung des Rechtsanspruches eines jeden deutschen Kindes auf Erziehung zu seiner leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu schaffen. Hierzu bietet die örtliche Erholungsfürsorge, von der jedes Kind erfaßt werden kann und für deren Einrichtung an jedem Ort die Voraussetzungen gegeben sind, beste Gelegenheit. Die Einrichtungs- und Durchführungsmöglichkeiten derartiger Erholungsfürsorge sind bereits ausführlich in früheren Aufsätzen (Heft 6/1927, Seite 182. — Heft 8/1928, Seite 243) dargelegt worden.

Ueber die Mittelaufbringung kann hier nichts Näheres gesagt werden. Nur eines sei besonders hervorgehoben: die Bedeutung der Mitwirkung unserer SPD.-Fraktionen bei den gemeindlichen Etatsberatungen. Unsere Mitarbeiter müssen ihre Tätigkeit in enger Verbindung mit den sozialdemokratischen Gemeindevertretern ausüben. Mit Hilfe unserer Gemeindevertreter muß auch überall versucht werden, die Mittel zur Durchführung gesundheitspolitischer positiver Maßnahmen freizubekommen. Zu deren Gunsten kann sicherlich manche Position der gemeindlichen Haushaltpläne einer gründlicheren Durchsicht unterzogen werden.

Damit die Erfüllung der Aufgaben, die der örtlichen Erholungsfürsorge zufallen, im Sinne der von der Arbeiterschaft aufgestellten sozialpolitischen Forderungen erfolgt, ist es notwendig, daß die Arbeiterwohlfahrt und die ihr befreundeten Organisationen, wie: Gewerkschaften, Kinderfreunde, Arbeiterjugend, Arbeitersamariter, Naturfreunde, Arbeitersportler, zur Durchführung der Erholungsfürsorge genügend Helfer zur

Verfügung stellen. Erzieher und Aerzte sind sich darüber einig, daß eine weitgehende Heranziehung von sogenannten Laienkräften gegeben ist, wenn sie für die Aufgaben in der geeigneten Weise vorbereitet werden. Natürlich wird dabei vorausgesetzt, daß die Leitung in Händen einer pädagogisch und hygienisch praktisch erfahrenen, wie theoretisch gut durchgebildeten Kraft ruht.

Unser Bildbeilage, die kleine Ausschnitte aus dem Leben in der örtlichen Erholungsfürsorge bringt, läßt erkennen, wie mannigfaltig im Sinne von § 1 des RJWG. die Erziehung des Kindes durch die Gesellschaft für die Gesellschaft gestaltet werden kann.

Bugen Lederer.

Mitteilungen.

Wochenbericht „Immenhof“.

Wir entsprechen einem vielseitig geäußerten Wunsch, wenn wir an dieser Stelle hin und wieder einen Wochenbericht, der in das Leben und Treiben in unserem Berufserziehungsheim „Immenhof“ Einblick gewährt, zum Abdruck bringen. Wie der nachstehende Bericht (vom 20. bis 26. August 1928) zeigt, sind natürlich all die Ereignisse, durch die der geregelte Tageslauf eine Unterbrechung erfährt, am hervorstechendsten.

Sonntag: Besuchstag. Schon im Morgenrauen begreifliche Erregung. Das Haus leuchtend in Blumen, hellen Kleidern, Sonne und Frohsinn. Um 11 Uhr naht der Zug der Gäste (von möglichst vielen schon am Bahnhof begrüßt). Auf dem Immenhof feierlicher Empfang im Vierländertzimmer mit anschließendem Rundgang durch Gebäude und Gelände. Von 12 Uhr bis 1 Uhr Sprechstunde für die Eltern. 1 Uhr Mittagessen der Hausgemeinschaft. Die Gäste suchen indessen das Dorf auf. Bis 3 Uhr ungezwungenes Beisammensein von Eltern und Kindern. Und endlich 3 Uhr steigt die fabelhaft gelungene Festvorstellung: „Peter Squenz“, „Spielmann-Schuld“, und andere kleinere Sachen. Die Spieler wurden mit Beifall überschüttet. Herr Uhlig hielt zum Schluß eine kurze Ansprache, und ein Vater dankte in

schwunghaften Worten. Mit Gesang und Lautenspiel zog dann die Gesellschaft zur Waldwiese zu fröhlichem Spiel. Von 6 bis 7 Uhr war die Heimleitung noch einmal zu sprechen. 8 Uhr ging es zum Bahnhof, alles war höchbefriedigt. Es waren erschienen ein Vertreter des Jugendamts Hamburg, Eltern und Angehörige von acht Mädchen der Gruppe Arbeitserholungsfürsorge und Verwandte eines Zöglings aus Berlin.

Montag: Dienstbesprechung.

Dienstag: 21 Kinder aus Hamburg haben ihre Erholungszeit beendet und werden abgeholt. Drei Kinder aus Hannover werden gebracht.

Mittwoch: 18 Mädels und drei Erzieherinnen sind auf Fahrt nach Lüneburg und Umgebung.

Donnerstag: Aerztliche Visite. — Abends Rückkehr unserer Lüneburgfahrer.

Freitag: Lichtbildervortrag von Herrn Lehrer C. über seine Alpenreise.

Sonnabend: Nachmittags Sport auf der Waldwiese, abends erzählt Genosse R. aus S. der Erzieherschaft von verschiedenen Erziehungsheimen.

Bezirk Westliches Westfalen.

Einen schweren Verlust erfährt die Arbeiterwohlfahrt im westlichen Westfalen durch den plötzlichen

Tod unseres Genossen Wilhelm Küch aus Hörde.

Auf einer Dienstreise, die ihn auch zur Schlußveranstaltung unserer Kinderrepublik in Staumühle führen sollte, stürzte er mit seinem Motorrad. Nachdem die Verletzungen sich zunächst als nicht besonders gefährlich erwiesen, glaubte er, schon nach wenigen Tagen das Krankenhaus verlassen zu können, um im Kreise seiner Familie seinen 40. Geburtstag erleben zu können. Aber es sollte nicht sein. Am Dienstag, dem 11. September, vormittags, starb er plötzlich und unerwartet.

Genosse Küch war seit Bestehen des Bezirksausschusses für Arbeiterwohlfahrt für das westliche Westfalen dessen Mitglied und ein eifriger Förderer der Arbeiterwohlfahrt.

Besonders im Landkreise Hörde, in dem er als Direktor der Wohlfahrts- und Wirtschaftsämter tätig war, unterstützte er die Bestrebungen der Arbeiterwohlfahrt tatkräftig und war unseren Ortsausschüssen ein unermüdlicher Berater und Helfer. Aber nicht nur diesen, sondern allen Hilfsbedürftigen war er ein Freund in allen schwierigen Lebenslagen. Nicht nur als Leiter des Wohlfahrts- und Wirtschaftsamtes, sondern auch persönlich half er, wo er konnte. Als Genosse Mehlich bei dem Eisenbahnunglück in Leiferde zu Tode kam, war es Wilhelm Küch, der dessen jüngstes Kind, das ohne Vater und Mutter war, zu seinen fünf Kindern in seine Familie aufnahm und ihm in liebevollster Weise den Vater ersetzte.

Genosse Küch war Sozialdemokrat und bewies seine überzeugte sozialistische Gesinnung durch sein Leben, seine Arbeit für die Partei, die Arbeiterwohlfahrt, Arbeitersport und Abstinenzbewegung, aber am besten durch seine Hilfsbereitschaft für die Armen und Not-

leidenden, auch wenn es persönliche Opfer erforderte.

In seinem engeren Arbeitsbezirk, im Kreis Hörde, aber auch im Bezirk Westliches Westfalen wird Genosse Wilhelm Küch nicht vergessen, weil er still und unermüdlich wirkte und nie daran dachte, mit seiner Arbeit und seiner Hilfsbereitschaft zu prunken.

J. H.

Arbeiter-Samariter.

Die Arbeitersamariter-Kolonie Berlin veranstaltet in diesem Winter verschiedene Kurse in allen Stadtteilen Berlins. Der Lehrplan ist in allen Kursen gleich: Beschreibung des menschlichen Körpers, Anatomie, Physiologie, Die Samaritertätigkeit, Verletzungen, Erkrankungen, Krankenbeförderung, Krankentransport.

Dauer der Kurse 20 bis 24 Doppelstunden, Kursbeitrag einschließlich Prüfungsgebühr 4 Mk.

Die Westdeutsche Sozialhygienische Akademie in Düsseldorf

veranstaltet in der Zeit vom 5. bis 14. November 1928 in Gemeinschaft mit dem Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf einen Lehrgang über Jugendlehre, Jugendrecht, Jugendpflege.

Das Kursusprogramm umfaßt: Physiologie und Psychologie. Rechtliche Stellung, Fürsorgerecht. Normaler Ausbildungsgang, Berufsberatung (wirtschaftliche, ärztliche, psychotechnische). Gefährdetenfürsorge, Fürsorgeerziehung, Gerichtshilfe, Straftlassenenfürsorge, Psychopathenfürsorge. Jugendpflege, Jugendbewegung. — Besichtigung entsprechender Anstalten. — Die Vorträge werden von berufenen Fachleuten gehalten. Kursusgeld 25 Mk. Auskunft er-

teilt das Sekretariat der Westdeutschen Sozialhygienischen Akademie, Düsseldorf, Städtische Krankenanstalten, Bau I, oder der Lei-

ter, Landesgewerbeamt Dr. Teleky, Düsseldorf, Regierung. — Anmeldungen sind bis spätestens 25. Oktober an das Sekretariat zu richten.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Die Paradoxie der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Von Ellie Heuß-Knapp. „Der deutsche Volkswirt“ Nr. 42 vom 20. Juli 1928.

Es ist bezeichnend, daß in diesem rein volkswirtschaftlichen, in der Regel der Politik des Reichsbankpräsidenten Schacht geöffneten Blatt ein Artikel der nach früheren liberalen Zeiten religiös gewordenen Ellie Heuß-Knapp über Wohlfahrtspflege steht. Sie sagt darin nichts Entscheidendes für oder gegen unsere Gesetzgebung. Sie kratzt immer nur ein wenig, erst an der Sozialversicherung und dann an der öffentlichen Fürsorge, und meint, es sei unnatürlich, daß die ganze Last des Mitleids und der Fürsorge auf die Schultern einiger tausend beruflicher Fürsorger übergewälzt werde. Es werde auch nicht genügend die Psychologie der Gebenden und Nehmenden beachtet. Keine Bureaucratisierung, sondern Demut, so sagt sie. Für die Bedeutung, die eine gesetzlich geregelte öffentliche und demokratisch geformten Trägern übergebene Wohlfahrtspflege für das Selbstbewußtsein der Massen hat, hat sie kein Verständnis.

Deutlicher aber können uns die Zusammenhänge nicht aufgezeigt werden: in einem typisch reaktionären Blatt für Wirtschaftsfragen wird gegen die öffentliche Fürsorge zugunsten der karitativen Stellung genommen. H. W.

Gedanken über die Möglichkeit einer wirksamen Tuberkulose-Gesetzgebung unter Berücksichtigung der in der letzten Zeit geäußerten Vorschläge und Bedenken. Von Stadtmedizinalrat Dr. Wendenburg, Gelsenkirchen. Reichsgesundheitsblatt Nummer 49/1927.

Die Tuberkulosebekämpfung ist bisher nur landesrechtlich geregelt. Die besonderen Schwierigkeiten einer Bekämpfung der Tuberkulose, die nicht allein auf dem Wege der Seuchengesetzgebung gelöst werden können, sondern durch ihre Verknüpfung mit sozialen Verhältnissen noch besondere soziale Maßnahmen bedingen, lassen die Notwendigkeit einer umfassenden reichsrechtlichen Regelung erstehen. Eine einheitliche Bekämpfung dieser wichtigen Infektionskrankheit erfordert einmal eine reichsrechtliche Regelung der Kostenfrage, Erfassung dieser Krankheit auch in anderen Gesetzen — RVO. und Beamtenversorgungsgesetze — leistungsfähige Fürsorgestellen und zur Durchführung der Zwangsmaßnahmen Errichtung von Gesundheitsbehörden, wie sie bereits durch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten geschaffen sind. Der Seuchencharakter der Tuberkulose bedingt weiter klare Bestimmungen der Meldepflicht, Zwangsuntersuchung und Zwangsisolierung. Diese Zwangsmaßnahmen, für deren Durchführung die

Meldepflicht, die Möglichkeit des Untersuchungszwanges für den einzelnen, der Berufsgruppenbeobachtung, des Zwanges zur Berufsaufgabe, der zwangsmäßigen Unterbringung in einer Anstalt und die Berechtigung der behördlich beauftragten Organe zur Beaufsichtigung durch Wohnungsbesuch in Frage kommen, sind nicht durch eine Fürsorgestelle, sondern durch die Gesundheitsbehörden durchzuführen und müssen beschränkt bleiben auf das praktisch und finanziell Durchführbare. Die gesetzliche Schaffung besonderer Fürsorgestellen oder Erlaß von Sonderbestimmungen für Tuberkulöse im Rahmen der RFV. wird nicht für wünschenswert erachtet.

Familienfürsorge als Methode fürsorgerischer Betreuung und als Grundlage organisatorischer Zusammenfassung verschiedener Fürsorgezweige. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Nr. 4/5 von 1927.

Marie Baum hat auf Veranlassung des Vereins umfassende Studien über Formen und grundsätzliche Bedeutung der Familienfürsorge in Deutschland, England und Holland angestellt. Sie gelangt zu dem Schluß, daß es möglich ist, gewissen Gruppen von Fürsorgebedürftigen, z. B. die Kriegsbeschädigten und Kriegs-

hinterbliebenen, Schwertuberkulöse u. a., außerhalb der Familienfürsorge zu belassen, und zwar hier dann die gesamte Fürsorge für diese Gruppen. Eine Trennung der Familieneinheit darf nicht erfolgen, insbesondere muß die Fürsorge für Säuglinge, Klein- und Schulkinder in der Familienfürsorge verbleiben, die Einheit der vorbeugenden Gesundheits- und Erziehungsfürsorge darf nicht gestört werden. Auch die familienlosen Minderjährigen sollen nicht als Gruppe abgedondert werden, wohl kann aber auf dem Gebiet der Minderjährigenfürsorge eine ergänzende Spezialfürsorge hinzutreten. (Schließlich wird noch betont, daß bei Trennung der verschiedenen Gebiete in einzelne Ämter eine Vereinigung der Arbeit an der Peripherie in der Hand der Familienfürsorgerin die Schwierigkeiten beheben kann. D. B.

Entwicklung der Arbeiterwohlfahrt und ihre praktische Arbeit in Berlin. Von Dr. M. Wiederhold. Nachrichtendienst des evangelischen Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, Nr. 4, September 1928.

Der Aufsatz gibt eine sachliche Darstellung unserer Bestrebungen. H. W.

Druckfehlerberichtigung. In dem Aufsatz von Dr. Helene Simon „Arbeitsaufsicht und Jugendamt“ muß es auf Seite 583, 7. Reihe von oben heißen „er zeige“, nicht „er zeigte“.

Für die städtische Gefährdetenfürsorge wird

eine Fürsorgerin

mit staatlicher Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin und Erfahrung in der Gefährdetenfürsorge zum 1. November 1928 **gesucht**.

Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag mit Besoldung nach Gruppe VII des Tarifvertrages.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind einzureichen an den **Magistrat der Stadt Kiel**.